Zwangsmaßnahmen gegen verwahrloste Erwachsene

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Rudolf Wagner
Referendar
am Amtsgericht zu Breslau

1929

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	3
Die Verwahrlosten.	4
Die korrektionelle Nachhaft und ihre geschichtliche Entwicklung.	5
Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft.	9
Zweck der korrektionellen Nachhaft.	12
Anordnung der korrektionellen Nachhaft.	15
Vollzug der korrektionellen Nachhaft unter Berücksichtigung der besonderen Einrichtungen in einzelnen Ländern.	21
Notwendigkeit einer verschiedenartigen Behandlung von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen.	26
Notwendigkeit der Trennung von Verwahrlosten und Verbrechern.	31
Die Entwürfe:	
Vorentwurf 1909.	33
Gegenentwurf 1911.	36
Entwurf 1913.	38
Entwurf 1919.	40
Entwürfe eines Bewahrungsgesetzes.	42
Der Amtliche Entwurf 1925.	44
Die Reichstagsvorlage von 1927.	48
Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.	56
Ergebnisse.	58
Die Prostitution.	60

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0197

Literaturverzeichnis.

Adrian: Das Arbeitshaus in der deutschen Strafrechtsreform, Diss. Frankfurt a. M., 1925.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, 1925.

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung, 1927.

Appel: Zur juristischen Natur der korrektionellen Nachhaft, Gerichtssaal, Band 73, Seite 357 ff.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1903.

Beling: Grundzüge des Strafrechts, 1920.

Bennecke: Bemerkungen zur Kriminalistik des Großherzogtums Hessen, besonders zur Statistik des Bettels und der Landstreicherei, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 10, Seite 321 ff.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 13. Auflage.

Bericht der internationalen, kriminalistischen Vereinigung 1927.

Binding: Grundriß des deutschen Strafrechts, 1897.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1905.

Bondy: Zur Frage der Erziehbarkeit, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1927.

Buerschapper: Der Besserungsgedanke im künftigen Strafvollzug, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 4 und 443.

Degen: Der Strafvollzug in Stufen in den bayrischen Strafanstalten, Schriften zum modernen Strafvollzug, Nr. 3, 1926.

Denkschrift zum Entwurf von 1919.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, 1925.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entwurf der Strafrechtskommission 1913.

Entwurf von 1919.

v. Falken: Das Arbeitshaus und seine Zukunft, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 41.

— Das Arbeitshaus in dem Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 43.

Fleischmann: Vorschläge zur Reform des Arbeitshauses, Blätter für Gefängniskunde, Band 28.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1924.
Gegenentwurf von 1911 nebst Begründung von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, und Goldschmidt.
Gennat: Freiheitsstrafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch, Blätter für Gefängniskunde, Band 44.
Gentz: Berufsverbrecher in Bumke, deutsches Gefängniswesen.
Goldschmidt: Strafen und verwandte Maßregeln, Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1908 .
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, 1922.
— Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes, 1919.
— Der Entwurf 1925.
Grobleben: Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, Gerichtssaal, Band 70.
Grünebaum: Zur Frage des Arbeitshauses im Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 8, Seite 82.
v. Hippel: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 18.
— Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 7, Seite 450.
— Die korrektionelle Nachhaft, in v. Liszt, Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg, 1889.
— Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, 1895.
v. Jagemann: Vor- und Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch als Stufen des Fortschritts, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 8, S. 193.
Klee: Uebertretungen und Gemeinschädliches Verhalten in Aschrott-Kohlrausch, Strafrechtsreform 1926.
Leonhard: Ueber Ernst Schuchardt's „6 Monate Arbeitshaus", Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 30.
Liepmann: Die Reform des deutschen Strafrechts, Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 1921.
Lissner: Die Arbeitsfähigkeit der Arbeitshäusler, Blätter für Gefängniskunde, Band 23.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 22. Auflage.
Lobe: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf eines StGB., Juristische Wochenschrift 1921, S. 786.
Löwe, Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1925.
Maier: Verwahrungsgesetz, Entwurf und Begründung, 1921.
Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, 1870.
Münzenmaier: Die korrektionelle Nachhaft auf Grund der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, Diss. Heidelberg, 1912.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1916.
Pollitz: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Deutsche Juristenzeitung 1911.
Reich: Die Freiheitsstrafe und ihr Vollzug und die sichernden Maßnahmen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Blätter für Gefängniskunde, Band 44.
von 1909, Blätter für Gefängniskunde, Band 44.
Reichardt: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch
Reichstagsvorlage eines Entwurfes zum deutschen Strafgesetzbuch von 1927 in Drucksachen des Reichstags.
Rohde: Zwangsweise Unterbringung von Trinkern in Heil- und Pflegeanstalten, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 7, Seite 525.
Steigertahl: Zwangsfürsorgerische Maßnahmen gegenüber erwachsenen Personen, 1926.
Stooß: Zur Natur der Sichernden Maßnahmen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 8, S. 368.
Willinger: Die Grenzen der Erziehbarkeit in Grünhut-Frede, Reform des Strafvollzuges 1927.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, 1909.
Wegner: Rechtsstaat und Erziehungsstrafe, 11. Jahrbuch der Schlesischen Gefängnisgesellschaft 1927.
Wüst: Die Sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Diss. Zürich, 1914.

Vorwort.

Die Arbeit beschäftigt sich mit einer Schicksalsfrage der deutschen Strafrechtserneuerung. Wie man sie beantwortet, hängt so sehr von der Weltanschauung ab, daß der wissenschaftliche Beurteiler jedem Bearbeiter die größte Freiheit zubilligen muß. Aber der Kämpfende kann nicht unwidersprochen lassen, was ihm als gefährliche Zielverkündung erscheinen muß. Aus meiner natürlichen Doppelstellung als Professor und als kameradschaftlich mit den jungen Kommilitonen um die Wahrheit Kämpfender wolle man dieses Vorwort verstehen.

Als Fachschullehrer freue ich mich der Selbständigkeit eines Doctorandus, der in seiner Dissertation die Meinung seines Professors als falsch zu erweisen versucht. Als Volksgenosse des jungen Doktors kann ich nicht darauf verzichten, seiner hier vertretenen Lehrmeinung zu widersprechen und nach wie vor zu betonen: Ich halte alles Operieren mit den Begriffen Unverbesserlichkeit, Verwahrung, unbestimmtes Strafurteil für sehr gefährlich. Weshalb ich das tun muß, habe ich am allgemein verständlichsten wohl dargelegt in meinem Vortrag: „Das Verhältnis des modernen Strafrechts zur heutigen Sozialpädagogik" (in: Bericht über die Tagung der „Berliner Gefangenenfürsorge" am 19. und 20. Oktober 1928 in Berlin-Schöneburg). Was ich an kritischen Stimmen, besonders von alten erfahrenen Juristen und Politikern hierüber zu hören bekam, führte mich sogar ernstlich zu der Frage: ob ich selbst nicht schon dem „modernen Geiste" zu weit entgegengekommen sei. Daß zwei Männer von hohem Ansehen und reifstem Urteil glaubten, das unbestimmte Strafurteil selbst in der relativen Begrenzung und Beschränkung, die ich für nötig, aber auch für ausreichend hielt, energisch ablehnen zu müssen, hat mich stutzig gemacht. Wenn ich nun auch trotzdem an

dieser bekannten Forderung der Strafrechtsreform festhalten will, so darf ich aus den vielen Gewissensbedenken, die mir in letzter Zeit erwuchsen, wenn ich heutige und noch jüngere Meinungen sah, doch die Warnung nehmen: Wohin treiben wir, wenn wir Menschen und Menschenschicksale immer noch mehr zu Objekten wissenschaftlicher und scheinwissenschaftlicher Diagnosen machen? — Aber wie auch die Wahrheit in dieser Sache heißen mag: ehrlicher Meinungsstreit wird sie nur klarer und stärker in das Bewußtsein heben.

Wegner.

Einleitung.

Die Nachkriegszeit mit ihren täglich sich wiederholenden Verbrechen und der als unmittelbare Folge des Krieges eingetretenen Verwahrlosung hat uns mehr als alles andere bewiesen, daß der bisher eingeschlagene Weg der Verbrechensbekämpfung durch Bestrafung des Verbrechers zu wirklichen Erfolgen nicht führen kann. In Verfolg dieser Erkenntnis ist man dazu übergegangen, das Verbrechen an seiner Wurzel zu bekämpfen, mit anderen Worten, die Ursachen des Verbrechens, soweit dies möglich ist, zu beseitigen. Man ist sich darüber klar gewesen, daß in zahlreichen Fällen das Verbrechen auf die Verwahrlosung und mangelhafte Erziehung der Jugend zurückzuführen ist. So wurde das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 geschaffen, das sich die Erziehung der Jugend zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zum Ziel gesetzt hat. Als Gegenstück ist das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 zu nennen, das sich mit der bereits straffällig gewordenen Jugend befaßt und deren Besserung im Auge hat.

Auch im Strafvollzug ist man mehr als vorher dazu übergegangen, die Erziehung des Gefangenen in den Vordergrund zu stellen. Der progressive Strafvollzug vermochte endlich durchzudringen. Man wünschte nicht mehr, den Gefangenen durch Abschreckung dazu zu bringen, nicht wieder rückfällig zu werden, man wollte dieses Ziel vielmehr durch Gewöhnung an ein gesetzmäßiges, arbeitsames Leben erreichen. So bestimmt § 48 der Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, daß durch den Strafvollzug die Gefangenen sollten „an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden".

Wie man sieht, hat sich also der Gedanke der Verbrechensbekämpfung durch Erziehung überall Bahn gebrochen. Ob und inwieweit das auch hinsichtlich derjenigen erwachsenen Personen, die, ohne zu den aktiven Verbrechern zu zählen, als verwahrlost zu bezeichnen sind, geschehen ist, soll durch diese Arbeit untersucht werden.

Die Verwahrlosten.

Zu allen Zeiten, besonders aber während Wirtschaftskrisen, waren die Landstraßen und Städte bevölkert von einem Heer von Personen, die, ohne zu arbeiten, oder auch nur darauf auszugehen, Arbeit zu finden, auf Kosten ihrer Mitmenschen ihr Leben fristeten. Diese Individuen, die auf den ersten Blick als recht harmlos, schlimmstenfalls als lästig erscheinen, die sich, wenigstens der Volksanschauung nach, kaum gegen die Rechtsordnung vergehen, bilden für die menschliche Gesellschaft eine große Gefahr. Die Gefahr liegt nicht nur darin, daß der Gesellschaft, auf deren Kosten diese Personen leben, unendlich viel wertvolle Arbeitskraft verloren geht, — dies trifft in Zeiten wirtschaftlicher Depressionen und Arbeitslosigkeit, wie sie seit der Nachkriegszeit herrscht, nicht zu —, sondern vor allem in der physischen und moralischen Ansteckung, die von dieser Menschenklasse ausgeht. Was zunächst die Gefahr der physischen Ansteckung anlangt, so sind diese Personen, also Bettler, Landstreicher und sonstige Arbeitsscheue, die sich auf Kosten ihrer Mitmenschen durch das Leben schlagen, naturgemäß in Folge der meisten recht kläglichen Ernährung und Bekleidung sowie der Unsauberkeit für Krankheiten besonders anfällig. In erhöhtem Maße ist dies im Winter der Fall, wo zu der schlechten Ernährung noch Kälte und Nässe hinzukommen. Nicht allen gelingt es, in der kalten Jahreszeit ein Unterkommen in einem Asyl, oder einer ähnlichen Wohltätigkeitsanstalt zu finden; viele wollen es auch garnicht. So werden sie zu Brutstätten fast aller gefährlichen und ansteckenden Krankheiten, wie Tuberkulose, Syphilis u.a.m. Daß sie so erhebliche Ansteckungsgefahren bilden, ist allgemein bekannt.

Noch größer aber ist die Gefahr der moralischen Ansteckung, die von diesen Personen ausgeht. Nur allzu häufig kommen ehrliche Arbeitssuchende, die in der Heimat keine Beschäftigung finden, und so arbeitsuchend von Ort zu Ort wandern, mit diesen Individuen zusammen und lassen sich nur allzu leicht auf ihre Bahn leiten. Sie sehen, wie leicht es scheinbar diesen Personen ist, ohne Arbeit ihr Leben zu fristen; die

Liebe zum freien Wandern wird in ihnen erweckt. Kommt dann die kalte Jahreszeit heran, bis zu der sie allmählich die Absicht, Arbeit zu suchen, verschoben haben, so sind sie häufig nicht mehr fähig, ernstlich ihr Ziel zu verfolgen. Sie kommen schließlich in ein Asyl und werden dort vollends verdorben.

Einen großen Teil der Schuld an diesen Zuständen trägt allerdings die Gesellschaft selbst, die gewöhnlich nur allzu schnell mit Spenden bei der Hand ist, sei es aus — hier falsch angebrachtem — Mitleid, sei es, um den lästigen Bittsteller loszuwerden. Man muß es immer noch als ein Glück ansehen, wenn die Gaben sich auf Naturalien — Lebensmittel und Kleidungsstücke — beschränken. Bekommen diese Personen gar noch Geld in die Hand, so ist das Elend umso schlimmer; denn jetzt tritt zu der Arbeitsscheu noch der Hang zum Alkohol. Nun wird aus dem bisher noch als leidlich harmlos anzusehenden Individuum in vielen Fällen ein Verbrecher. Um sich das beliebte Genußmittel, den Alkohol, zu verschaffen, wird der Landstreicher oder Bettler zum Dieb und gerät so immer mehr auf die abschüssige Bahn. Sittlichkeitsverbrechen werden unter dem Einfluß des Alkohols begangen. Racheakte gegen Personen, die den Bittsteller abweisen, sind an der Tagesordnung, Der Tiefstand ist erreicht.

Seit langem bereits hat man versucht, gegen dieses Asozialenunwesen[1] anzukämpfen, leider bisher mit relativ geringem Erfolg. Die Gründe für dieses Ergebnis darzulegen, und den Weg, der in Zukunft einzuschlagen sein wird, zu zeigen, soll die Aufgabe dieser Arbeit sein.

Die korrektionelle Nachhaft und ihre geschichtliche Entwicklung.

Das heutige Reichsrecht kennt als Zwangsmaßnahme neben der Haftstrafe, auf die hier nicht einzugehen ist, da sie lediglich eine Vergeltungsmaßregel darstellt, die korrektionelle Nachhaft, d. i. die Einsperrung in einem Arbeitshaus.[2] Sie ist zulässig, gegen die auf Grund der §§ 361 Ziffer 3/8, 181 a, 284, 284 a, 285 StGB. Verurteilten, auf deren Ueberweisung an die

1) Hierunter ist auch die Prostitution zu rechnen. Wegen der bei ihr vorliegenden Eigenarten soll auf sie jedoch in einem besonderen Abschnitt eingegangen werden.

2) In der Literatur wird vielfach als korrektionelle Nachhaft schon die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bezeichnet, jedoch zu Unrecht; wie hier, auch Grobleben, S. 204.

Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe vom ordentlichen Richter erkannt werden kann, und wird von der Landespolizeibehörde nach deren freiem Ermessen angeordnet. Auch über die Dauer der korrektionellen Nachhaft hat die Landespolizeibehörde zu befinden (§ 362 StGB.). In dem Arbeitshaus sollen die Korrigenden „längere Zeit zur Ordnung, Arbeitsamkeit und zu einem geregelten Leben angehalten werden".

Bei der Bedeutung der korrektionellen Nachhaft ist es von Interesse, auf deren geschichtliche Entwicklung kurz einzugehen.

Die Gründung von Arbeitshäusern läßt sich bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen.[3] Als ältestes Arbeitshaus kann wohl das um 1550 gegründete Londoner Zuchthaus angesehen werden.[4] Obwohl es, wie überhaupt die Arbeitshäuser jener Zeit als Zuchthaus bezeichnet wurde, war es doch seinem ganzen Wesen nach eine Anstalt mit der Bestimmung unserer heutigen Arbeitshäuser. In erster Linie diente es zur Aufnahme von Bettlern, Vagabunden und Dirnen, daneben aber auch zur Armenpflege.[5, 6]

1595 wurde, unabhängig von dem Londoner Zuchthaus, in Amsterdam ein Männerzuchthaus gegründet, dem wenige Jahre später ein solches für verwahrloste Frauen folgte. Nach dem von v. Hippel angeführten Gründungsprotokoll[7] wollte man eine Anstalt schaffen, „wo man alle Vagabunden, Uebeltäter, Spitzbuben und dergl. zur Züchtigung einsperren und arbeiten lassen könnte, und zwar solange, als es die Schöffen nach ihren Delikten oder Missetaten für angemessen befinden würden". Es war, wie das Londoner Zuchthaus, zur Aufnahme von Vagabunden, Jugendlichen und anderen geringeren Verbrechern bestimmt. Da der Zweck der Anstalt weniger, wie die anderen Strafarten, auf Vergeltung, als vielmehr auf Besserung gerichtet war, galt die Unterbringung in dem Zuchthaus nicht als entehrend. Die in dem Zuchthaus Eingelieferten wurden durch strengste Maßnahmen zur Arbeit angehalten. Die Erfolge dieser Anstalt waren so überraschend, daß auswärtige Gerichte, die von ihnen Verurteilten, und sogar Private ihre

3) So auch Grobleben, S207 f.
4) Vergl. hierzu die ausführliche Abhandlung von R. v. Hippel in Z. 18, S. 419, 608, der die vorliegenden Ausführungen entnommen sind.
5) v. Hippel, S. 422 f.
6) Auch in Preußen dienen die meisten Arbeitshäuser nebenbei der Armenpflege.
7) a.a.O. S. 440.

ungeratenen Angehörigen zur Besserung in das Amsterdamer Zuchthaus sandten.[8]

Als erste derartige Anstalt in Deutschland wurde das Bremer[9] Zuchthaus Anfang des 17. Jahrhunderts nach dem Vorbild des Zuchthauses in Amsterdam[10] gegründet. Ihm folgten in den Jahren 1613 und 1614 gleichartige Anstalten in Lübeck und Hamburg, und bald in fast allen Städten Deutschlands. Allen diesen Häusern war gemein, daß sie zur Bekämpfung der Bettler- und Landstreicherplage dienten und ausgesprochene Besserungszwecke verfolgten. Auch hier galt die Unterbringung nicht als entehrend.[11] Versuche, ausgesprochene Verbrecher in diesen Anstalten zu detinieren, wurden meist mit Erfolg zurückgewiesen. Man hielt an der ursprünglichen Bestimmung der Zuchthäuser, die doch rein polizeilichen Zwecken dienten, zunächst fest.[12] Allmählich jedoch, zuerst in Amsterdam, wo das Zuchthaus von vornherein auch für geringere Verbrecher bestimmt war, und in Bremen, ging der ursprüngliche Charakter der Zuchthäuser verloren. Der Kreis der Einzuweisenden wurde mehr und mehr erweitert, und schließlich auch schwere Verbrecher in den ursprünglich nur Besserungszwecken dienenden Anstalten untergebracht.[13] Freilich noch schlimmer stand es im übrigen Deutschland. Nicht mehr der Besserungszweck, sondern der Abschreckungs- und Vergeltungszweck gewann die Oberhand.[14] Eine Sonderung der ursprünglich Einzuweisenden und der schweren Verbrecher bestand nicht. Natürlich konnte der Besserungszweck, soweit derselbe zu dieser Zeit überhaupt noch bestand, nicht mehr Erfolge haben. Allmählich erst wieder erkannte man die Notwendigkeit besonderer Arbeitsanstalten, die der Besserung von Bettlern, Landstreichern und dergl., die sich zu einer wahren Landplage entwickelt hatten, dienen sollten. Die Errichtung des Arbeitshauses zu Straußberg im Jahre 1791 war der erste Schritt auf diesem Wege. Das ALR. enthält im VI. Teil, 19. Titel, zahlreiche

8) v. Hippel, S. 472.
9) Verschiedentlich wird von einem Spinnhaus in Nürnberg berichtet, das bereits 1588 bestanden haben soll. Nach den von v. Hippel angestellten Nachforschungen ist es jedoch von den hier geschilderten Zuchthäusern seinem ganzen Wesen nach verschieden und hat allem Anschein in nach nur der vorübergehenden Aufnahme von bettelnden Kindern und Armen gedient. Z. 18, S. 429 ff.
10) v. Hippel, a.a.O., S. 608.
11) v. Hippel, a.a.O., S. 639.
12) v. Hippel, a.a.O., S. 627.
13) v. Hippel, a.a.O., S. 654.
14) v. Hippel, a.a.O., S. 657/658.

Vorschriften, die die Unterbringung von Landstreichern und Müßiggängern in den Arbeitsanstalten anordnen. Zweck der Anstalten war, die Eingewiesenen zu einem geordneten Leben zurückzuführen. „So sollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines besseren Lebens nicht erwartet werden kann, solches in diesen Häusern beschliessen, sagt § 16 des Reglements des Arbeitshauses Straußberg vom 16. Juni 1791.[15]

Das preußische Gesetz vom 6. Januar 1843 unterwarf als erstes die Bettler, Landstreicher, und Arbeitsscheuen dem Strafrichter. Gefängnis bis zu 6 Wochen für Betteln, Müßiggang und Arbeitsscheu, sowie von mindestens 6 Wochen gegenüber Landstreichern wurde angedroht. Landstreicher waren nach verbüßter Strafe in eine Korrektionsanstalt zu bringen. Die Dauer der Detention bestimmte die Landespolizeibehörde, sie war jedoch an eine Höchstgrenze von 3 Jahren gebunden. Das Gleiche galt von Bettlern und Arbeitsscheuen im Rückfall. Es tritt also hier zum ersten Mal das Institut der Einweisung ins Arbeitshaus nach einer verbüßten Strafe, also der korrektionellen N a c h haft auf. Mit geringen Abweichungen wurde dieses Gesetz in das preußische StGB. von 1851 übernommen. Die Regierungsvorlage der Strafrechtsreform von 1856 sah im Gegensatz zu den Gesetzen von 1843 und 1851 die Einweisung in das Arbeitshaus durch die Landespolizeibehörde vor, die ihrerseits die Ermächtigung hierzu durch richterliche Erkenntnis erhalten sollte. Der Richter sollte nämlich befugt sein, auf Ueberweisung der wegen Bettelns, Landstreicherei und Arbeitsscheu Verurteilten, sowie der kontrollbrüchigen Dirnen an die Landespolizeibehörde zu erkennen. Mit unwesentlichen Abänderungen ist dann die Regierungsvorlage in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden.

Das RStGB. bekämpft Betteln, Landstreicherei und Arbeitsscheu, also zunächst mit Haftstrafen bis zu 3 Monaten (§ 361 Ziffer 3–8 StGB.), und zwar mit der sogenannten qualifizierten Haft, d. i. Haft mit fakultativem Arbeitszwang (§ 362 Abs. 1 StGB.). Daneben kann der Richter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe erkennen, die durch die Ueberweisung die Befugnis erhält, den Verurteilten bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden (§ 362 Abs. 2 und 3 StGB.). Jm Falle des § 361 Ziffer 4 StGB. (Bet-

15) v. Hippel, korrektionelle Nachhaft, S. 135.

tel, Ausschicken oder Anleiten von Kindern zum Bettel, Unterlassung der Abhaltung vom Bettel von der Aufsicht oder Gewalt unterstellten oder zum Haushalt gehörigen Personen) darf auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nur dann erkannt werden, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals, also mindestens 2 mal, rechtskräftig verurteilt worden ist, oder unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat (§ 362 Abs. 2 Satz 2 StGB.). Kontrollbrüchige Dirnen können anstatt in einem Arbeitshaus in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl untergebracht werden; sie dürfen in einem Arbeitshaus dann nicht untergebracht werden, wenn sie zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 362, Abs. 3, Satz 2 StGB.).

Ob und wielange die Landespolizeibehörde die ihr Ueberwiesenen in einem Arbeitshaus unterbringt, war zunächst ihrem freien Ermessen überlassen. Durch den Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1889 wurde jedoch diese Entschliessungsfreiheit der Landespolizeibehörde erheblich eingeengt. Nach dem genannten Beschluß war nämlich die korrektionelle Nachhaft an allen nicht völlig arbeitsunfähigen Personen, die zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gelangten, zu vollziehen, und zwar auch dann, wenn es sich um Angehörige eines anderen Bundesstaates handelte. Die Detentionsdauer war im Falle einer erstmaligen Ueberweisung auf 6 Monate festzusetzen. Ihre Verkürzung bezw. Verlängerung bis zu 2 Jahren durch die Landespolizeibehörde war auf Antrag der Anstaltsdirektion zulässig. Damit war ein einheitlicher Vollzug der korrektionellen Nachhaft, wenn auch nicht vollständig, so doch bis zu einem gewissen Grade gesichert.

Durch die Novellen zum Strafgesetzbuch vom 25. Juni 1900 und 23. Dezember 1919 wurde der Kreis derjenigen, denen gegenüber die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, und damit die Unterbringung in einem Arbeitshaus, zulässig war, um die wegen Zuhälterei (§ 181 a StGB.) und Glücksspiels (§§ 284, 284 a, 285 StGB.) Verurteilten erweitert.

Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft.

Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft ist strittig. Die herrschende Ansicht[1] bezeichnet sie als Nebenstrafe,

1) Bennecke, Z. 10, S. 340, Anm. 36; Gerland, S. 192; Ebermayer, § 362, Anm. 3; v. Hippel, korrektionelle Nachhaft, S. 236, Bekämpfung, S. 52 ff;

während die Gegenansicht in ihr eine Verwaltungsmaßnahme erblickt.

Ihre Auffassung von der korrektionellen Nachhaft als Nebenstrafe begründet die herrschende Ansicht zumeist mit der ihr innewohnenden Generalprävention und der in der Freiheitsentziehung liegenden Vergeltung, sowie der Einreihung der Bestimmungen über die Anwendung und Zulässigkeit der korrektionellen Nachhaft in das Strafgesetzbuch.[2] Da das Strafgesetzbuch über die Natur der korrektionellen Nachhaft sich nicht ausspreche, könne man durch die Bezeichnung der korrektionellen Nachhaft als Sicherungsmaßnahme nicht etwas in das StGB. hineintragen, was es nicht hat, bringen wollen.[3]

Der herrschenden Ansicht gegenüber ist zunächst zu bemerken, daß die korrektionelle Nachhaft in dem Abschnitt „Strafen" nicht erwähnt ist. Daß die Unterlassung der Erwähnung an dieser Stelle versehentlich erfolgt sei, kann wohl nicht angenommen werden. Vor allem aber spricht gegen die herrschende Ansicht der Umstand, daß wegen der Tat eine doppelte Strafe eintreten würde, nämlich die Haftstrafe und die korrektionelle Nachhaft. Das aber würde gegen die grundlegendsten Prinzipien unseres Strafrechts verstoßen. Unmöglich kann man annehmen, daß der Gesetzgeber dies gewollt hätte.

Gegen die Strafnatur der korrektionellen Nachhaft ist auch anzuführen, daß die lange Freiheitsentziehung durch Unterbringung in einem Arbeitshaus zu der Schuld des Täters in keinem Verhältnis steht. Abgesehen von der Zuhälterei handelt es sich bei den Delikten, bei denen die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zulässig ist, um Bagatelldelikte, deren harte Bestrafung jedem Rechtsempfinden widersprechen würde. v. Hippel versucht zwar,[4] diesen Widerspruch durch einen Hinweis auf das Maß des Verschuldens, das eben beim gewohnheitsmäßigen Betteln und Landstreichen einen sehr hohen Grad erreicht habe, zu beseitigen, jedoch ohne Erfolg. Berücksichtigt man, daß in den meisten Fällen schwere Verbrecher auch im Rückfall immer noch Gefängnisstrafen von nur wenigen Monaten erhalten, so kann man unmöglich sagen, eine Arbeits-

v. Liszt, S. 264; Ohlshausen, § 362, Anm. 2; Rohde, S. 533; RG. 7, 341; 35, 343, Goldt. Arch. 48, 356.

2) Eine eingehende Begründung bringt v. Hippel, in Bekämpfung von Betteln, Landstreicherei und Arbeitsscheu, S. 52 ff.

3) Adrian, S. 36.

4) Korrektionelle Nachhaft, S. 235.

5) S. 226.

haus-„Strafe" von 6 Monaten (vergl. den Bundesratsbeschluß von 1889 S. 9 dieser Arbeit) bis zu 2 Jahren sei eine angemessene Sühne für die begangene Uebertretung. Außerdem ist, wie Grobleben[5] überzeugend nachgewiesen haben dürfte, nach dem geltenden Strafrecht für die Schwere der Strafe die Schwere der begangenen Tat entscheident.

Undenkbar ist es auch bei dem heutigen Stand der Strafrechtspflege, daß auf eine Strafe nicht vom Richter, sondern von der Polizeibehörde erkannt wird, nachdem der Richter die Strafe für zulässig erkannt hat, sowie, daß die Polizeibehörde die Dauer der Strafe bestimmt.

Alle diese scheinbaren Unstimmigkeiten werden sofort verständlich, wenn man die korrektionelle Nachhaft nicht als Strafe, sondern als das. was sie ihrem ganzen Wesen nach ist, nämlich als polizeiliche Maßnahme, ansieht.[6] Damit entfällt die Vorstellung einer doppelten Bestrafung, die Dauer der Detention, die sonst als eine völlig ungerechtfertigte Härte erschiene, wird verständlich;[7] die Freiheitsentziehung ist eben nicht mehr Zweck, Vergeltung, sondern Mittel zum Zweck, zur Besserung. Nur aus diesem Gesichtspunkt läßt sich ein derartiger Eingriff in die persönliche Freiheit rechtfertigen. Auch daß die Detention nicht mehr vom Richter angeordnet, sondern nur für zulässig erklärt wird, während über die Anordnung die Polizeibehörde entscheidet, wird nun verständlich. Es sind eben bei der Anordnung nicht strafrechtlich, sondern in erster Linie polizeiliche Gesichtspunkte, der Sicherungszweck, maßgebend. Daher stehen auch dem Detinierten gegen die Einweisung in das Arbeitshaus die verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen zur Seite.[8]

Das Wesen der korrektionellen Nachhaft als einer polizeilichen Maßnahme ergibt sich auch schon aus ihrer geschichtlichen Entwicklung. Wie oben ausgeführt, dienten die ersten Arbeitshäuser lediglich dem Besserungsgedanken und waren von der Strafrechtspflege grundsätzlich gesondert. Als ihre Bestimmung sich im Laufe der Zeit mehr und mehr verwischte, ging man daran, neue Arbeitshäuser zu schaffen, die gleichfalls zur Erziehung von Vagabunden und Arbeitsscheuen zur

6) Appel, S. 357; Beling, S. 110; Berner, S. 250; Binding, Grundriß, S. 195 f.; Lehrbuch II 2 S. 926, Franck, § 362, Anm. II; Goldschmidt, S. 275, Anm. 2; Grobleben, S. 256; Harzer, S. 80; Münzenmayer, S. 12; Wüst, S. 108.
7) Aschaffenburg, S. 197.
8) Frank, § 362, Anm. VI.

Arbeit dienten, also ebenfalls eine ausgesprochene Besserungstendenz im Gegensatz zu der Vergeltungstendenz der Strafe verfolgten. Wie sich aus diesen Arbeitshäusern das Institut der korrektionellen Nachhaft entwickelte, wurde oben ausgeführt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die korrektionelle Nachhaft sich als eine polizeiilche Sicherungsmaßnahme darstellt.

Daß tatsächlich die Detention von den von ihr Betroffenen als Strafe angesehen wird, kann an dem gewonnenen Ergebnis nichts ändern. Nicht darauf kommt es an, als was der Einzelne die gegen ihn getroffenen Maßnahmen ansieht, sondern lediglich darauf, welchem Zweck diese Maßnahmen dienen.[9] Die gegenteilige Auffassung müßte zu dem Ergebnis kommen, Verbrecher, die im Winter in das Gefängnis kommen wollen, um eine Unterkunft zu haben, straffrei ausgehen zu lassen, da von ihnen die Strafe nicht als solche empfunden wird. Ein derartiges Ergebnis wird aber niemand billigen können.

Zweck der korrektionellen Nachhaft.

Nachdem wir festgestellt haben, daß die korrektionelle Nachhaft eine polizeiliche Maßnahme, und zwar eine Sicherungsmaßnahme ist, wird darauf einzugehen sein, ob die korrektionelle Nachhaft lediglich Besserungs- oder Bewahrungsmaßnahme, oder gar beides zugleich ist. Ihrer geschichtlichen Entwicklung nach sollte die korrektionelle Nachhaft lediglich Besserungszwecken dienen. Dieser Grundsatz ist auch noch in den Motiven zum StGB. ausgesprochen.[1] Dasselbe besagt auch der Name „Korrektions-Nachhaft".[2] Ob und in wie weit jedoch der Besserungszweck in der Praxis vorherrschend ist, bedarf einer näheren Untersuchung.

Schon Grobleben[3] betont, daß neben dem Besserungszweck die korrektionelle Nachhaft auch die Aufgabe habe, die Gesellschaft durch Unschädlichmachung der heruntergekommenen Elemente[4] zu sichern.[5] Gleicher Ansicht ist wohl auch Aschaf-

9) Ebenso Grobleben, S. 223.
1) Motive, S. 158.
2) Ebenso Grobleben, S. 204.
3) S. 223.
4) Grobleben gebraucht den Ausdruck „Verbrecher", meint jedoch offensichtlich nur solche Delinquenten, die sich gegen § 361 Ziffer 3—8 StGB. vergangen haben.
5) Grobleben bezeichnet daneben noch als Zweck der korrektionellen Nachhaft die Abschreckung. Insoweit ist ihm jedoch nicht zu folgen, denn Abschreckung kann niemals Zweck einer Sicherungsmaßnahme sein. Wenn tatsäch-

fenburg.[6] Tatsächlich ist nicht zu verkennen, daß in der Praxis sich für die korrektionelle Nachhaft in erheblichem Maße der Bewahrungszweck durchgesetzt hat.

Das Gesetz spricht sich für irgendeine Tendenz in keiner Richtung aus. Es gibt lediglich dem Richter die Ermächtigung, bei der Verurteilung, in einzelnen Fällen erst bei Rückfälligkeit, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen. Ob diese dann auf Detention des ihr Ueberwiesenen erkennt, ist nach dem Gesetz ihrem Ermessen überlassen, ohne daß das Gesetz irgend welche Merkmale für die Entschließung der Landespolizeibehörde angibt. Sonach ist dem Gesetze nach die Möglichkeit, die korrektionelle Nachhaft zu Bewahrungszwecken zu benutzen, gegeben.

Der Bundesratsbeschluß von 1889 hat dann den Bewahrungscharakter der korrektionellen Nachhaft in besonderem Maße hervorgehoben. Durch die Bestimmung, in allen Fällen, wo auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt sei, die korrektionelle Nachhaft anzuordnen, ist der Bewahrungszweck der Arbeitsanstalt beinahe zum Hauptzweck gemacht worden, da der Landespolizeibehörde auf diese Weise die Entschliessungsfreiheit über die Anordnung der korrektionellen Nachhaft genommen wurde. Allerdings ist hier zu bemerken, daß der Bundesratsbeschluß für die einzelnen Polizeibehörden keine bindende Kraft besaß, vielmehr nur die einzelnen Regierungen veranlassen sollte, auf die Landespolizeibehörden einzuwirken, daß die korrektionelle Nachhaft in der in dem Beschluß festgelegten Weise angeordnet würde. Daß jedoch die Landespolizeibehörden in den weitaus meisten Fällen den Anregungen des Bundesratsbeschlusses Folge leisteten, kann umso weniger bezweifelt werden, als auf diese Weise die Arbeit der Landespolizeibehörden sich in erheblichem Maße insofern vereinfachte, als sie jeglicher Nachforschungen über die Person und den Charakter des ihr Ueberwiesenen enthoben wurden. Andererseits soll jedoch nicht verkannt werden, daß durch die Praxis der Gerichte hier und da diese summarische Behandlung der der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen dadurch einen Ausgleich fand, daß man bei Ausspruch der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde das tat,

lich auch die Detention abschreckend wirkt, so ist dies dennoch nicht der Zweck dieser Maßnahme, sondern nur eine, vielleicht nicht einmal unerwünschte Begleiterscheinung.

6) S. 215.

was nach dem Gesetze die Sache der Landespolizeibehörde sein sollte, nämlich von der Ueberweisung in den Fällen Abstand nahm, in denen eine Besserung des Verurteilten nicht zu erwarten war. Immerhin sind diese Fälle selten genug.

Ein anschauliches Bild von dem Besserungs- bezw. Bewahrungscharakter der korrektionellen Nachhaft geben die von Harzer[7] angestellten Ermittlungen über die Besserungs- und Arbeitsfähigkeit der in den einzelnen Arbeitshäusern detinierten Personen. Danach besitzen über die Hälfte der in den preußischen, und fast alle der in den sächsischen Arbeitshäusern Detinierten nicht die volle geistige und körperliche Konkurrenzfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt. Bei den meisten dieser Personen — in Preußen $^1/_5$ bis $^1/_4$, in Sachsen annähernd die Hälfte — ist die Arbeitsfähigkeit in solchem Maße gemindert, daß sie selbst bei günstigster Lage des Arbeitsmarktes sich nicht würden selbständig ernähren können. Diese Personen sind also darauf angewiesen, nach ihrer Entlassung wieder bettelnd umherzuziehen, bis sie erneut aufgegriffen und nach gerichtlicher Aburteilung in das Arbeitshaus gebracht werden. Daß für diese Personen die korrektionelle Nachhaft nicht Besserungs-,[8] sondern lediglich Bewahrungszwecke verfolgt, liegt auf der Hand.

Aber auch abgesehen von diesen Fällen sind die unverbesserlichen Elemente in den Arbeitshäusern sehr stark vertreten. Harzer gibt nach den Berichten der Arbeitshausdirektionen die Zahl der Unverbesserlichen in den einzelnen Arbeitshäusern wie folgt an:[9] Schweidnitz 5%, Tapiau 11%, Glücksstadt 50%, Möhringen $66^2/_3$%, Breitenau 70—80%, Sachsenburg 80%, Groß-Salze 92%. Diese Angaben sind umso bedeutungsvoller, als bereits v. Hippel in den 80iger und 90iger Jahren ähnliches festgestellt hat.[10]

Zusammenfassend ist zu bemerken:

Die mit dem Begriff der korrektionellen Nachhaft verbundene Besserungstendenz hat mehr und mehr der Bewahrungstendenz Platz gemacht. Unsere heutigen Arbeitshäuser sind weniger Erziehungs-, als vielmehr Bewahrungsanstalten.[11]

7) S. 85.
8) Ebenso v. Hippel, Bekämpfung, S. 104.
9) S. 86.
10) v. Hippel, Bekämpfung.
11) Ebenso Harzer, S. 93; Reichhardt, S. 39.

Anordnung der korrektionellen Nachhaft.

Aus der Darstellung der Maßnahmen gegenüber Verwahrlosten ergibt sich, daß das geltende Recht zahlreiche Mängel aufweist. In der Hauptsache sind diese Mängel in der Anordnung der korrektionellen Nachhaft zu suchen. Sie aufzudecken, soll die Aufgabe dieses Abschnitts sein.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung der einschlägigen Gesetzesstellen fällt es auf, daß bei Anordnung der korrektionellen Nachhaft zwei verschiedene Behörden mitwirken: Das Gericht und die Landespolizeibehörde. Diese immerhin nicht alltägliche Erscheinung wurde damit begründet, daß die Landespolizeibehörde besser als der Richter in der Lage sei, sich die erforderliche genaue Kenntnis über die Persönlichkeit des ihr Ueberwiesenen zu verschaffen.[12] Hierin liegt schon der erste Fehler des geltenden Rechts. Die Landespolizeibehörde ist meist garnicht in der Lage, Ermittlungen anzustellen. Gewöhnlich liegt der Fall so, daß das betreffende Individuum zu einer kurzen Haftstrafe verurteilt wird und nach deren Verbüßung der Landespolizeibehörde überwiesen wird, die nun vor der Frage steht, ob sie ihn in das Arbeitshaus einweisen soll oder nicht. In der Zwischenzeit aber hat die Landespolizeibehörde garnicht die Möglichkeit gehabt, sich über die Persönlichkeit des Verurteilten zu orientieren. So wird denn ihre Entscheidung in den meisten Fällen ohne andere Unterlagen als die Gerichtsakten getroffen werden müssen.[13] Der Richter andererseits ist über die Persönlichkeit und den mehr oder weniger verwahrlosten Zustand des Delinquenten auf Grund der Hauptverhandlung durchaus unterrichtet. De lege ferrenda wäre also zu fordern, daß er die korrektionelle Nachhaft nicht nur durch Ueberweisung an die Landespolizeibehörde für zulässig erklärt, sondern sie selbst verhängt.[14]

Durch den schon mehrfach erwähnten Bundesratsbeschluß von 1889 ist nun die Landespolizeibehörde angewiesen worden, von der Ueberweisung in allen Fällen Gebrauch zu machen und die ihr Ueberwiesenen in ein Arbeitshaus einzuweisen, es sei denn, daß die Ueberwiesenen auch nicht zu den geringsten Arbeiten fähig sind.[15] Damit aber war das, was man durch die Zweiteilung der Anordnung der korrektionellen Nachhaft er-

12) Motive, S. 90.
13) v. Hippel, Bekämpfung, S. 103; Liebmann, S. 29.
14) Ebenso v. Hippel, Bekämpfung, S. 224; Bettel, S. 458; Stooß, S. 369.
15) Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses.

reichen wollte, eine eingehendere Nachprüfung über die Persönlichkeit des Verurteilten, als sie dem Richter möglich wäre, vereitelt worden, da ja jetzt die Detinierung in jedem Falle zu erfolgen hatte. So lag denn jetzt die Verhängung der korrektionellen Nachhaft in der Hand des Richters, und die Landespolizeibehörde bestätigte gewissermaßen nur das richterliche Erkenntnis, soweit es die Verhängung der korrektionellen Nachhaft betraf. Andererseits besteht wegen der Uebertragung der Verantwortlichkeit für die Anordnung der korrektionellen Nachhaft an die Landespolizeibehörde die Möglichkeit, daß der Richter, im Vertrauen darauf, daß die Landespolizeibehörde auf Grund ihrer eingehenden Kenntnis der Persönlichkeit des Verurteilten zur Entscheidung über die Anordnung der korrektionellen Nachhaft besser befähigt sei, als er, auf die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde in einem Fall erkennt, in dem er von sich aus die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt nicht angeordnet hätte.

Ein weiterer außerordentlicher Mangel ist das Fehlen jeglicher Angaben, wann vom Richter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen ist, und wann diese im Fall der Ueberweisung die korrektionelle Nachhaft anzuordnen hat.[16] In letzterer Beziehung ist durch den Bundesratsbeschluß allerdings eine gewisse Regelung getroffen worden. Ob diese Regelung als besonders glücklich getroffen anzusehen ist, wird noch zu erörtern sein. Der Richter jedenfalls ist in der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde vollkommen freigestellt. Die Folge dieses Mangels ist eine durchaus verschiedene Anwendung der Möglichkeit, den Verurteilten der Landespolizeibehörde zu überweisen. Während teilweise der Richter in den meisten Fällen auf Ueberweisung erkennt, scheut er sich andererseits in vielen Fällen, von der Möglichkeit der Ueberweisung Gebrauch zu machen. Die Gründe hierfür liegen allerdings nicht immer in dem Fehlen von Grundsätzen über die Anwendung der korrektionellen Nachhaft. Häufig hat die übermäßige Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ihren Grund darin, daß, wie schon oben ausgeführt, über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft das letzte Wort die Landespolizeibehörde zu sprechen hat, die ja nach den Motiven zur Entscheidung hierüber besonders in der Lage sein soll. Daß auf der anderen Seite der Richter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht erkennt, hat

16) Ebenso v. Hippel, Bettel, S. 456.

seine Ursache in der irrigen Anschauung der korrektionellen Nachhaft als Strafe. Es ist naturgemäß, daß der Richter, der von solchen Anschauungen beherrscht wird, mit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde sehr vorsichtig sein wird und nur in den schwersten Fällen, also meist erst nach zahlreichen einschlägigen Vorstrafen, auf die Zulässigkeit einer so harten „Strafe" erkennen wird.

Es kann also nicht verkannt werden, daß das Fehlen von Richtlinien für die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde äußerst nachteilig gewirkt hat. Selbst in den Fällen, in denen die Richter sich von der Anschauung, daß die korrektionelle Nachhaft Strafe sei, freigemacht haben, und in denen ihnen das summarische Verfahren der meisten der Landespolizeibehörden bekannt ist, werden die Grundsätze, nach denen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt wird, durchaus verschieden sein. Während der eine Richter vielleicht schon bei der ersten Verurteilung auf Ueberweisung erkennt, wird der andere erst im Rückfall, ein Dritter vielleicht erst nach zahlreichen Vorstrafen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.[17]

Daß bei einer derartig verschiedenen Anwendung der korrektionellen Nachhaft die gewünschten und erwarteten Erfolge nicht eintreten, liegt auf der Hand. Einerseits kommen bei dieser Handhabung Personen in das Arbeitshaus, bei denen diese Maßregel garnicht erforderlich ist; das sind diejenigen, die zwar gebettelt haben, aber nicht — und hiergegen soll die korrektionelle Nachhaft ankämpfen — aus Arbeitsscheu, sondern aus einer vorübergehenden Notlage. Zu allen Zeiten und insbesondere bei der heutigen schwierigen Wirtschaftslage hat es Personen gegeben, die, obwohl sie aufrichtig bemüht waren, sich ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu erwerben, nicht die Möglichkeit hatten, dies zu tun, sei es aus Mangel an Arbeitsgelegenheit, sei es Krankheitshalber, und die dann, anstatt sich an die öffentlichen Fürsorgestellen zu wenden, vielleicht auch, weil sie dort nichts erhielten, einmal bettelten und dabei abgefaßt wurden. Daß bei diesen Personen die korrektionelle Nachhaft eine gänzlich überflüssige, ja sogar schädliche Maßnahme ist, bedarf keiner Erörterung; denn in der Erbitterung hierüber werden sie vielleicht, was sie vorher nicht getan haben, gewohnheitsmäßig betteln und Lust und Liebe zu einem ehrlichen

17) Im Ergebnis ebenso v. Hippel, Bekämpfung, S. 199; Münzenmaier, S. 16.

Fortkommen verlieren.[18] Solche Personen wären nach verbüßter Haftstrafe, die nach dem geltenden Recht nun einmal eintreten muß, einer Fürsorgestelle zu überweisen, die ihnen Arbeitsgelegenheit zu beschaffen hat und, sofern dies nicht möglich ist, für ihren Unterhalt zu sorgen hat. Daß bei der heutigen schwierigen Lage die Arbeitsbeschaffung natürlich nicht ohne weiteres möglich sein wird, soll nicht verkannt werden; es hat dann eben bei diesen Personen die Erwerbslosenfürsorge einzusetzen.

Das gleiche gilt von denjenigen, die arbeitsunfähig sind. Hierauf wird leider von den Richtern viel zu wenig geachtet. In zahlreichen Fällen wird immer noch gegen völlig Arbeitsunfähige und solche, die eben nur zu ganz leichten Arbeiten fähig sind, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt. Da nach dem Bundesratsbeschluß von 1889 gegen alle, die auch nur zu den einfachsten Arbeiten fähig sind, von der Landespolizeibehörde die korrektionelle Nachhaft anzuordnen. ist, finden sich in den Arbeitshäusern zahlreiche Personen, von denen das gilt, was bereits oben[19] gesagt wurde, daß sie nach Entlassung aus dem Arbeitshaus wieder dem Bettel verfallen, aufgegriffen und nach Verurteilung abermals im Arbeitshaus untergebracht werden, denen gegenüber das Arbeitshaus praktisch also nur den Wert einer Bewahrungsanstalt hat. Man betrachte nur die Auskünfte der Arbeitshausdirektionen Tapiau, Berlin-Rummelsdorf, Breitenau, Dieburg und Rebdorf auf die Anfrage von Steigerthal.[20] Ueberall Klagen darüber, daß gerade die Arbeitsunfähigen in erschreckender Weise überhand nehmen. Gerade deshalb, weil die Landespolizeibehörden gemäß dem Bundesratsbeschluß von 1889 verfahren und die korrektionelle Nachhaft überall da verhängen, wo noch eine Spur von Arbeitsfähigkeit besteht, sollten die Richter bei diesen Personen von der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde absehen.[21' 22]

Die weitaus schlimmste Folge des Fehlens gesetzlicher Bestimmungen darüber, wann auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen und von dieser die korrektionelle Nachhaft zu verhängen ist, ist die, daß die meisten aller De-

18) Aehnlich v. Hippel, Bekämpfung, S. 201.
19) S. 19.
20) Steigertahl, S. 69.
21) Fleischmann, S. 189; v. Hippel, Bekämpfung, S. 104; vgl. Darst. S. 230 f; Lissner, S. 17 ff.
22) In wie weit die korrektionelle Nachhaft gegegenüber Unverbesserlichen angebracht ist, wird in einem anderen Abschnittt behandelt werden.

tinierten zu spät in das Arbeitshaus kommen. Gewöhnlich wird bei den ersten Bestrafungen wegen der einschlägigen Delikte von der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde abgesehen. Man scheut sich, einen unbescholtenen oder nur geringfügig vorbestraften Menschen in das Arbeitshaus zu schicken. Bei dem heutigen Charakter der Arbeitshäuser als Bewahrungsanstalten für völlig heruntergekommenes Gesindel ist es ja wohl zu begreifen, nichtsdesto weniger ist dieses Zögern mit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde im höchsten Grade verwerflich.[23] Der Verurteilte wird nach einer kurzen Haftstrafe wieder entlassen. Daß dieser Haftstrafe jede Besserungsmöglichkeit abzusprechen ist, ist wohl unbestritten. Der Verurteilte kommt also ungebessert wieder in die Freiheit und setzt sein strafbares und gemeinschädliches Verhalten fort, bis er zufällig wieder einmal aufgegriffen wird. Auch diesmal wird von der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde abgesehen. So geht das vielleicht jahrelang fort, bis endlich einmal auf Ueberweisung erkannt und der Verurteilte in einem Arbeitshaus untergebracht wird. Jetzt aber ist es gewöhnlich zu spät. Der erst jetzt Detinierte ist vollkommen der Arbeit entwöhnt, der Zwang, der in dem Arbeitshaus auf ihn ausgeübt wird, wird ihn zwar veranlassen, die ihm übertragene Arbeit auszuführen; Lust und Liebe zur Arbeit und zu einem ordentlichen und geregelten Leben wird er nicht in ihm erwecken können. Die Arbeit ist eben für ihn nur Strafe. Wird er schließlich aus der Arbeit entlassen, so ist sein erstes Gefühl ein Gefühl der Befreiung von einer unerträglichen harten „Strafe", der Arbeit. Der alte Hang zum Müssiggang ist nicht verschwunden; im Gegenteil, jetzt erst recht kehrt er zu seinen alten Gewohnheiten zurück.

Die Ursache für diesen Mißerfolg der korrektionellen Nachhaft ist es eben, daß der Betreffende zu spät in das Arbeitshaus gekommen ist. Wäre er bereits bei seiner ersten oder wenigstens zweiten Verurteilung der Landespolizeibehörde überwiesen und von dieser in einem Arbeitshaus untergebracht worden, so hätte wahrscheinlich die in ihm aufkeimende Arbeitsscheu mit Erfolg bekämpft werden können. Infolge der verspäteten Verhängung der korrektionellen Nachhaft ist er jedoch der Gesellschaft verloren gegangen oder vielmehr zu

23) Gemeint sind hierbei natürlich nur solche Personen, bei denen das Motiv zu der Tat Arbeitsscheu ist.

einem schädlichen Mitglied derselben geworden. Daß diese Fälle leider sehr häufig sind, wird allgemein bestätigt. v. Hippel[24] bezeichnet mindestens 1/3 bis 1/2 aller Detinierten als zu spät im Arbeitshaus untergebracht. Daß diese Zahl zu hoch gegriffen ist, kann bei den Unterlagen, auf Grund deren v. Hippel zu diesem Ergebnis gekommen ist, nicht bezweifelt werden.

In zahlreichen Fällen jedoch besteht für den Richter überhaupt nicht die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob bei den von ihm abzuurteilenden Personen die korrektionelle Nachhaft angebracht ist. Das sind die Fälle, in denen die Amtsanwaltschaft gegen eine wegen Uebertretung der einschlägigen Gesetzesstellen unter Anklage zu stellende Person den Erlaß eines Strafbefehls gemäß § 407 StPO. beantragt. Aus den Akten ist gewöhnlich nicht zu ersehen; ob die betreffende Person sich nur gelegentlich vergangen hat, oder ob ihr ganzer Lebenswandel ein derartiger ist, daß die Verhängung der korrektionellen Nachhaft am Platze wäre. In zahlreichen Fällen werden bei diesen Bagatelldelikten überhaupt nicht einmal die Vorstrafen erfordert, sodaß dem Amtsrichter jede Kenntnis von der Persönlichkeit des Beschuldigten fehlt. So wird gewöhnlich nach dem Antrag der Amtsanwaltschaft der Strafbefehl, in dem gemäß § 407 Abs. 3 StPO. die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht ausgesprochen werden kann, erlassen.[25] Der von dem Strafbefehl Betroffene wird sich naturgemäß immer dann davor hüten, gegen den Strafbefehl Einspruch zu erheben, wenn sein Vorleben ein derartiges ist, daß er mit Ueberweisung an die Landespolizeibehörde rechnen kann.

Immerhin wird es viele Richter geben, die in den Fällen des § 361 Ziffer 3—8 StGB. den Erlaß eines Strafbefehls grundsätzlich ablehnen und es zur Hauptverhandlung kommen lassen, um sich ein Bild darüber machen zu können, ob der Fall geeignet ist, um auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen. Vielfach wird aber dem Richter auch diese Möglichkeit genommen. Das sind die Fälle, in denen die Polizeibehörden befugt sind, wegen Uebertretungen durch Verfügung eine Strafe festzusetzen (§ 413 StPO.). Dieses Verfahren ist in den meisten deutschen Ländern zulässig.[26] Die

24) v. Hippel, Bekämpfung, S. 201.
25) v. Hippel, Bekämpfung, S. 49; Münzenmaier, S. 17.
26) So in Preußen, Sachen, Württemberg, Baden und anderen Ländern.

Polizeibehörde kann natürlich ebensowenig die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aussprechen, wie dies dem Richter durch Strafbefehl möglich ist.[27] Wo also die Polizeibehörde wegen der einschlägigen Delikte eine Strafverfügung erläßt, besteht niemals die Möglichkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und somit der Verhängung der korrektionellen Nachhaft. Daß dieses Verfahren dem Zweck der korrektionellen Nachhaft durchaus zuwider läuft, bedarf keiner Erörterung.[28]

Wir sehen also, daß das geltende Recht und die hierauf fussende Uebung der Behörden dem an sich äußerst aussichtsreichen Institut der korrektionellen Nachhaft die Erfolgsmöglichkeit erheblich einengt. In welcher Hinsicht hierin de lege ferrenda Abhilfe zu schaffen sein wird, soll an anderer Stelle ausgeführt werden.

Vollzug der korrektionellen Nachhaft unter Berücksichtigung der besonderen Einrichtungen in einzelnen Ländern.

Für den Vollzug der korrektionellen Nachhaft enthält das Strafgesetzbuch keinerlei Vorschriften. Lediglich aus der Benennung der Anstalt, in der die der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen untergebracht werden, läßt sich entnehmen, daß der Vollzug darauf gerichtet sein soll, die Detinierten durch Arbeit zur Arbeit zu erziehen. Doch hat man auch aus der Bezeichnung „Arbeitshaus" gefolgert, daß die Arbeit ein Uebel, eine Bestrafung für die Detinierten darstellen soll, und daß demgemäß ganz besonders hohe Arbeitsleistungen von den im Arbeitshaus Untergebrachten gefordert und, falls notwendig, erzwungen werden sollen.[1] Solche Ansichten sind nicht nur in der Theorie zu finden, sondern auch in der Praxis. Steigertahl[2] hat die einzelnen Arbeitshausdirektionen u. a. auch angefragt, als was nach Ansicht der einzelnen Direktionen die korrektionelle Nachhaft zu betrachten sei, und welcher Charakter demgemäß der betreffenden Anstalt innewohne. Von insgesamt 24 Arbeitshäusern erfolgt in 10 Anstalten der Vollzug der korrektionellen Nachhaft nach strafrechtlichen Gesichtspunkten. Mehrere Direktionen betonen, daß die von ihnen geleiteten Anstalten den Charakter einer Strafvollzugsanstalt tra-

27) Löwe, § 413 StPO. Anm. 2e.
28) v. Hippel, Bekämpfung, S. 48; Bettel, S. 465; Münzenmaier, S. 17.
1) So wohl v. Hippel, korrektionelle Nachhaft, S. 119.
2) S. 74 ff.

gen. In anderen Anstalten wiederum tritt neben der Betrachtung der korrektionellen Nachhaft als Strafe die, wie oben ausgeführt wurde, richtige Anschauung auf, daß es sich um eine fürsorgepolizeiliche Maßnahme handelt. Diese Anstalten versuchen Strafe und fürsorge- oder richtiger sicherheitspolizeiliche Maßnahmen miteinander zu verquicken. Daß auch diese Vollzugsart der korrektionellen Nachhaft nicht befriedigend ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Wenn wir nach den Ursachen dieses keineswegs dem Wesen der korrektionellen Nachhaft entsprechenden Vollzuges derselben forschen, so finden wir, daß die verschiedensten Gründe hierfür ursächlich sind. Wie schon oben bemerkt, gibt das Gesetz irgend welche Anweisungen für den Vollzug der korrektionellen Nachhaft nicht. Man ist also darauf angewiesen, die korrektionelle Nachhaft möglichst dem von der Wissenschaft zu erfassenden Wesen derselben entsprechend zu vollziehen. Nun herrscht, nicht nur in der Wissenschaft, sondern vor allem auch in der Praxis, die Anschauung, daß die korrektionelle Nachhaft eine Strafe ist. Wenn auch diese Ansicht die längste Zeit hindurch bekämpft wurde, so hat sie sich dennoch, wenigstens teilweise, in den einzelnen Arbeitshäusern erhalten. Besonders förderlich war ihr das von den Gerichten leider in großem Umfang geübte Verfahren, alle Personen, die nicht unvorbestraft sind, oder wenigstens nicht viele einschlägige Vorstrafen haben, der Landespolizeibehörde zu überweisen, die dann gemäß dem Bundesratsbeschluß von 1889 die korrektionelle Nachhaft verhängt. Auf diese Weise kommen zum weitaus größten Teil Personen in das Arbeitshaus, bei denen von vornherein wenig Hoffnung auf Besserung besteht. Die Bemühungen der Anstaltsbeamten, bessernd auf sie einzuwirken, sind vergeblich. Aus dem ganzen Wesen der Detinierten geht hervor, daß jeder Versuch, in ihnen die Liebe zur Arbeit und zu einem geordneten Leben zu erwecken, verlorene Mühe ist. So kommt die Anstaltsleitung zu der Ansicht, daß diese Personen wohl kaum eingeliefert worden sind, um gebessert zu werden. Aber auch der Zweck der Bewahrung kann nicht zur Verhängung der korrektionellen Nachhaft veranlaßt haben. Dafür ist die Dauer der Detention zu kurz bemessen.[3] Eine Bewahrung von höchstens 2 Jahren ist sogut wie umsonst. Also bleibt nur der Strafzweck übrig. Dieser allein kann Be-

3) Ebenso Aschaffenburg, S. 215.

rechtigung haben. Daß die Strafe dann zu lang bemessen wurde, wird nicht beachtet. Es handelt sich ja um Personen, die unendlich viele Vorstrafen haben, denen gegenüber also eine empfindliche Strafe durchaus am Platze ist. Ist aber der Zweck der Detention Strafe, dann wird der Vollzug der korrektionellen Nachhaft auch dementsprechend zugeschnitten.

Wir sehen also, die Hauptschuld an diesem häufig falschen Vollzug der korrektionellen Nachhaft trägt die irrige, leider so weit verbreitete Anschauung von der korrektionellen Nachhaft als Strafe, sowie das völlig systemlose Verfahren der Gerichte und Landespolizeibehörden bei der Verhängung der Nachhaft. In dieser Hinsicht wird vor allem Abhilfe zu schaffen sein. Tatsächlich ist man auch verschiedentlich zur Erkenntnis dieser Uebelstände gekommen und hat versucht, wenigstens was die Besserungsfähigen anlangt, die korrektionelle Nachhaft anders auszugestalten.

Vorangegangen auf diesem Wege ist Sachsen mit dem sogenannten Beurlaubungssystem, das dort bereits vor 1870 üblich war. Nach Ablauf eines Teiles der verhängten Nachhaft, frühestens jedoch nach 3 Monaten, wurden die Detinierten beurlaubt. Die Beurlaubung war abhängig von der guten Führung des Detinierten während der im Arbeitshaus verbrachten Zeit, Auch sollte sie nur erfolgen, wenn ein geeignetes Unterkommen des zu Beurlaubenden ermittelt war, wofür die Direktion des Arbeitshauses im Verein mit der Polizeibehörde Sorge zu tragen hatte. Während der Urlaubszeit war der Detinierte der Anstaltsdisziplin unterworfen. Der Urlaub, der in der Regel auf ein Jahr gewährt wurde, konnte je nach Ermessen der Anstaltsdirektion um ein Jahr verlängert werden. Führte sich der Beurlaubte nicht gut, so konnte er wieder eingezogen und die Nachhaft weiterhin gegen ihn vollstreckt werden. Auch konnte von der Anstaltsdirektion bei der Landespolizeibehörde auf Verlängerung der korrektionellen Nachhaft bis zu 2 Jahren angetragen werden. Andererseits war erneut die Beurlaubung zulässig, falls zu erwarten stand, daß der Detinierte sich nunmehr gut führen werde. Waren die Voraussetzungen des Bundesratsbeschlusses von 1889 Ziffer 5 gegeben, d. h., ließ das Verhalten des Beurlaubten die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der korrektionellen Nachhaft erreicht sei, so konnte er von der Anstaltsdirektion endgültig entlassen werden.

Daß dieses Beurlaubungssystem äußerst günstige Ergebnisse zur Folge hatte, wurde allgemein anerkannt.[4] Jedoch hielt man es vielfach für ungesetzlich,[5] zu Unrecht. Die Ungesetzlichkeit wurde damit begründet, daß Beurlaubungen in der angegebenen Weise nach dem StGB. nur bei längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen zulässig wären; außerdem gelte in diesen Fällen die Strafe als verbüßt, wenn die vorläufige Entlassung nicht vor Ablauf der Strafzeit widerrufen werde, während dies bei dem sächsischen Beurlaubungssystem nicht der Fall sei, sondern hier vielmehr der Ablauf der Detentionsdauer durch immer wieder erneute Beurlaubung herausgeschoben werden könne. Zu dieser Anschauung kann man jedoch nur dann kommen, wenn man die korrektionelle Nachhaft als Strafe betrachtet. Sieht man sie dagegen richtiger Weise als sicherheitspolizeiliche Verwaltungsmaßregel an, so bestehen irgend welche Bedenken gegen die Zulässigkeit des sächsischen Systems nicht.[6] Uebrigens ist dasselbe im Jahre 1902 abgeschafft worden.

Seit der Jahrhundertwende hat auch Preußen an der Ausgestaltung der korrektionellen Nachhaft gearbeitet, um die Erfolge derselben möglichst günstig zu gestalten. Durch Erlaß vom 14. November 1889 wurde die Aussetzung der korrektionellen Nachhaft bei Personen unter 25 Jahren für zulässig erklärt, falls diese Maßnahme Erfolg verspreche. Voraussetzung war jedoch, daß der Verurteilte eine Beschäftigung erlange (Nr. 3 des Erlasses). Die Beschränkung der Aussetzung der korrektionellen Nachhaft auf Personen unter 25 Jahren war wohl deshalb vorgesehen, weil man annahm, daß bei älteren Personen die Besserungsfähigkeit bereits erheblich gemindert sei. Daß diese Annahme in dieser weiten Fassung nicht zutrifft, hat man wohl bald eingesehen, denn bereits durch Verfügung des preußischen Ministers des Inneren vom 25. Juni 1901 wurde die Beschränkung auf Personen unter 25 Jahren aufgehoben. Im Jahre 1916 wurden diese Maßnahmen noch erheblich weiter ausgestaltet. Ein Erlaß vom 23. November 1916 bestimmte die Aussetzung der Nachhaft, falls der der Landespolizeibehörde Ueberwiesene sich bereit erkläre, in eine

4) Grobleben, S. 269; v. Hippel, Bekämpfung, S. 98, 233.
5) v. Hippel, Bekämpfung, S. 98.
6) Ebenso Grobleben, S. 269.

Fürsorgeanstalt — genannt sind Arbeiterkolonien, Wanderarbeiterheime und Trinkerheilanstalten — einzutreten und dieselbe vor Ablauf von 2 Jahren nicht ohne Genehmigung der Anstaltsleitung zu verlassen. Diese Vergünstigung sollte Anwendung finden auf:

1. die sogenannten großen Kinder, das sind die Personen, die wohl den Willen haben, ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu erwerben, diesen Willen jedoch infolge ihrer inneren Haltlosigkeit nicht verwirklichen können;
2. die nicht häufiger wegen Bettelns, Landstreichens usw. Bestraften, die noch nicht oder wenigstens nicht häufiger der Landespolizeibehörde überwiesen waren, falls Hoffnung bestände, daß durch den Aufenthalt in einer Fürsorgeanstalt Besserung erreicht werden könne, oder der Verurteilte zu einer einwandfreien Lebensführung werde erzogen werden können.

Führten die in solche Anstalten Eingetretenen sich nicht gut, oder verließen sie die Anstalt ohne Genehmigung der Anstaltsleitung vorzeitig, so sollte die korrektionelle Nachhaft vollzogen werden. Durch Verfügung des Justizministers vom 23. Dezember 1916 wurden die Amtsanwälte auf den Erlaß vom 23. November 1916 hingewiesen,. mit der Aufforderung, in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Aussetzung der korrektionellen Nachhaft von ihnen als vorliegend erachtet würden, den Ersten Staatsanwälten Bericht zu erstatten. Diese sollten die Berichte der Amtsanwälte an die Landespolizeibehörde weiterreichen, die dann ihrerseits über die Aussetzung der korrektionellen Nachhaft zu entscheiden hätte. Ferner wurden in der genannten Verfügung die Ersten Staatsanwälte aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit besonders der Entmündigung willensschwacher Wanderarmer zuzuwenden. Wo nur irgend angängig, sollte zur Entmündigung geschritten werden, um dann den Entmündigten auch gegen seinen Willen in einer geeigneten Fürsorgeanstalt festhalten zu können.

Aehnliche Verordnungen ergingen auch in mehreren anderen Ländern, so insbesondere in Sachsen.

Wir sehen also, daß man bereits seit längerer Zeit die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit des nach dem heute geltenden Recht zulässigen Systems der Bekämpfung des Asozialenunwesens erkannt hat und mit allen zulässigen Mitteln daran gegangen ist, innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts

die bestehenden Einrichtungen zu verbessern und auszugestalten. Daß das, was man inzwischen erreicht hat, natürlich noch lange nicht genügt, ist wohl unbestritten. Hier muß die Reform einsetzen und den bestehenden zahlreichen Mängeln gründlich abhelfen.

Notwendigkeit einer verschiedenartigen Behandlung von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen.

Wie die bereits erwähnten von Harzer angestellten Ermittlungen[1] ergeben haben, sind die heutigen Insassen der Arbeitshäuser zum großen Teil als unverbesserlich zu bezeichnen.

Hier taucht die Streitfrage auf: Gibt es überhaupt Unverbesserliche? Der Grundsatz, daß es für den Strafvollzugsbeamten — das gleiche gilt für die Beamten der Arbeitshäuser — den Begriff „unverbesserlich" nicht geben soll, ist allgemein bekannt. Diesen Grundsatz angreifen, hieße die Besserungstendenzen der Strafe wie der korrektionellen Nachhaft beseitigen und die alleinige Vergeltungsdentenz wieder in Ansehen zu bringen. Denn wollte man den Strafgefangenen wie den im Arbeitshaus Detinierten unbedingt als unverbesserlich ansehen, so könnte als Rechtfertigung für die Strafe wie für die Detention nur noch Vergeltung in Frage kommen. Der Sicherungszweck kann ja wegen der zahlreichen kurzfristigen Freiheitsstrafen überhaupt keine ausschlaggebende Bedeutung haben, wenigstens nicht in unserem heutigen Strafensystem.

Es ist also grundsätzlich davon auszugehen, daß Strafgefangene wie Korrektionshäftlinge besserungsfähig sind, mit anderen Worten, es ist bei Vollzug der Strafe wie der Korrektionshaft die Besserung des Häftlings in erster Linie zu beachten. Auf diesem Gedanken beruht ja auch das gesamte System des progressiven Strafvollzuges, der in letzter Zeit immer mehr durchdringt. Auch in der neuesten Literatur findet man immer wieder den Gedanken ausgesprochen, daß es, abgesehen von den schweren Psychopathen, Unverbesserliche nicht gebe.[2] Diese Anschauung zieht die Grenzen der Erziehbarkeit jedoch wohl etwas zu weit. Gewiß ist es nicht möglich,

1) S. 85.

zu sagen: hier hört die Erziehbarkeit auf und beginnt die Unverbesserlichkeit. Unverbesserlichkeit ist eben ein Begriff, der sich nie wird fest bestimmen lassen, und der sich mit den zunehmenden Erfahrungen und der zunehmenden Vorbildung der Anstaltsbeamten ständig verschieben wird.[3]

Praktisch sind jedoch der Aufgabe des Erziehers Grenzen gesetzt.[4] Dies ist stets allgemein anerkannt worden. So hat man schon auf der Tagung der internationalen kriminalistischen Vereinigung 1897 zwischen Besserungsfähigen und Unverbesserlichen unterschieden.[5] Auch in dem jüngsten Schrifttum wird die Anschauung, daß es Unverbesserliche gebe, noch vertreten.[6]

Tatsächlich ist es auch nicht zu verkennen, daß ein Teil der Strafgefangenen und ebenso der Korrigenden eine derart geringe Aussicht auf Besserung bieten, daß man sie als unverbesserlich bezeichnen kann. Hierzu gehören insbesondere die gewerbsmäßigen Delinquenten. Ferner fallen hierunter diejenigen, die infolge ihrer Willensschwäche nicht imstande sind, ohne äußeren Zwang ein geregeltes Leben zu führen, die immer wieder kurze Zeit nach Entlassung aus dem Gefängnis oder Arbeitshaus, wo sie sich gewöhnlich sehr gut geführt haben und auch tüchtige und fleißige Arbeiter gewesen sind, sich nicht mehr dazu aufraffen können, ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu erwerben, und so wieder in ihre früheren Gewohnheiten zurückfallen. Schließlich sind auch diejenigen hierunter zu zählen, die infolge ihrer geringen Arbeitsfähigkeit sich ihren Unterhalt nicht erwerben können und daher immer wieder rückfällig werden. Daß bei diesen Personen die korrektionelle Nachhaft zwecklos ist, daß sie dauernde günstige Erfolge bei ihnen nicht haben kann, liegt auf der Hand. Warum soll man denn aber erst solche Menschen in ein Arbeitshaus bringen, wenn irgendwelche Aussichten auf Erfolg gar nicht bestehen? Durch sie wird eine zielbewußte Hervorkehrung des Besserungszweckes nur unnötig behindert. Abgesehen davon aber übt das Element der Verwahrlosten, insbesondere derer, die wegen ihres

---

2) So vor allem Wegner in: Bericht der I.K.V. 1927 und Rechtsstaat und Erziehungsstrafe; ferner Bondy.
3) Ebenso Bondy, S. 332.
4) Villinger, S. 138.
5) Villinger, S. 146.
6) So Gentz, S. 346.

eingewurzelten Hanges zum Müßiggang als unverbesserlich bezeichnet werden müssen, einen durchaus ungünstigen Einfluß auf die noch besserungsfähigen Personen aus. Schon aus diesem Gesichtspunkt heraus muß eine scharfe Trennung zwischen Besserungsfähigen und Unverbesserlichen gefordert werden.[7] [8]

Was soll aber nun mit den Unverbesserlichen geschehen? Soll man sie nach Verbüßung der Haftstrafe wieder in die Freiheit lassen, wo sie erneut ihren asozialen Lebenswandel fortsetzen? Oder soll man gegen sie lange Freiheitsstrafen anwenden? Weder das eine noch das andere ist angängig. Gegen die erste Möglichkeit wendet sich besonders v. Hippel,[9] dem ich im Ergebnis, wenn auch nicht den Gründen nach, völlig beistimmen muß. Nach v.Hippel sprechen zwei Gründe dagegen, den Unverbesserlichen nach verbüßter Haftstrafe wieder in die Freiheit zu lassen: Die Vergeltung und die Zweckmäßigkeit. Was den ersten Grund anlangt, so muß ich v. Hippel entschieden entgegentreten. Wie oben ausgeführt, ist die korrektionelle Nachhaft nicht als Strafe, sondern als Sicherungsmaßnahmen zu betrachten. Dann aber fällt der Gesichtspunkt fort, daß die Unverbesserlichen so gut wie straffrei ausgehen, ja sogar „für ihre totale Verderbtheit noch dadurch belohnt werden, daß man sie wie den Gelegenheitsbettler nach verbüßter Haftstrafe in die Freiheit setzt, während der moralisch Höherstehende bis auf 2 Jahre ins Arbeitshaus wandert."[10] Dagegen ist der andere v. Hippel angeführte Grund, die Zweckmäßigkeit, durchaus stichhaltig. Es widerspräche im höchsten Maße einer zielbewußten Kriminalpolitik, gerade die schlimmsten Vertreter einer Klasse von Delinquenten ihr ungesetzliches und gemeinschädliches Treiben fortsetzen zu lassen. Auf diese Weise kann das Asozialentum nicht wirksam bekämpft werden. Dazu kommt noch der verderbliche Einfluß, den ein derartiges Vorgehen auf die noch besserungsfähigen Elemente ausüben würde. Denn wenn auch die korrektionelle Nachhaft nicht Strafe ist, weil sie nicht Strafzwecke verfolgt, so wird sie doch immerhin, was auch allgemein anerkannt wird,[11] von einem großen Teil,

7) Ebenso Gentz, S. 379; Degen, S. 4, 14.
8) Grundsätzlich anderer Ansicht Wegner in: Bericht der I.K.V. 1927 und im 11. Jahrbuch der schles. Gefängnisgesellschaft 1927.
9) Harzer, S. 80.
10) v. Hippel, korrektionelle Nachhaft, S. 118.
11) Siehe z. B. Grobleben, S. 223; Harzer, S. 81.

ja wahrscheinlich von fast allen von ihr Betroffenen als Strafe angesehen werden. Würden nun die Besserungsfähigen, die de lege ferrenda allein in das Arbeitshaus eingewiesen werden sollten, sehen, daß gerade die Schlimmsten straffrei — wohlbemerkt nach Auffassung des Detinierten — ausgehen, so würden alle diejenigen, bei denen noch Aussicht besteht, sie zu einem geordneten Lebenswandel zu erziehen, sich in kürzester Zeit als vollkommen unverbesserlich zeigen. Diese Geschichtspunkte genügen, um zu zeigen, daß der Weg, die Unverbesserlichen nach verbüßter Haftstrafe wieder in Freiheit zu setzen, ungangbar ist und die denkbar schlimmsten Folgen haben würde.

v. Hippel[12] schlägt nun vor, gegen diese Personen lange Freiheitsstrafen in Anwendung zu bringen. Dem kann ich mich jedoch nicht anschließen. Es handelt sich in unseren Fällen durchweg um Delikte, die nach dem allgemeinen Volksempfinden derart unbedeutend sind, daß auf eine harte Strafe, wie v. Hippel es fordert, selbst im wiederholtesten Rückfall nicht erkannt werden kann. Die Auffassung, daß hohe Strafen durch das Maß des Verschuldens gerechtfertigt wären, habe ich schon oben bekämpft. Außerdem ist zu beachten, daß als unverbesserlich auch diejenigen zu bezeichnen sind, die infolge ihrer geistigen Minderwertigkeit immer wieder rückfällig werden, bei denen also nur ein geringes Verschulden vorliegt, sowie die nicht voll Arbeitsfähigen.[13] Endlich aber dürften solche Maßnahmen nicht einmal Erfolg haben. Wie oben erwähnt, wird die korrektionelle Nachhaft von fast allen Detinierten als Strafe, und zwar als sehr schwere Strafe empfunden. Trotzdem aber kann diese „Strafe" dem Hang der Betreffenden zum Müßiggang nicht wirksam steuern. Dasselbe aber würde bei einer anderen Freiheitsstrafe der Fall sein.

Die einzige Möglichkeit, den Unverbesserlichen von seinem ungesetzlichen Lebenswandel abzuhalten und die Gesellschaft vor ihm zu schützen, ist, ihn in einer Bewahrungsanstalt unterzubringen.[14] In einer solchen Anstalt wäre der Detinierte zur Arbeit anzuhalten, falls notwendig durch Disziplinarstrafen.

12) Korrektionelle Nachhaft, S. 119.

13) Hierbei ist zu bemerken, daß v. Hippel diese Fälle wohl kaum im Auge gehabt hat, sondern vielmehr nur gegen die Personen schwere Strafen angewendet wissen wollte, die infolge ihres eingewurzelten Hanges zum Müßiggang als unverbesserlich zu bezeichnen sind. v. Hippel übersieht allerdings, daß diese Menschenklasse wohl den geringeren Teil der von uns als unverbesserlich Bezeichneten darstellt.

Die Detention hätte aber alles zu vermeiden, was irgendwie den Charakter einer Strafe an sich hat. Das gilt für die von den Detinierten zu fordernden Arbeitsleistungen, ferner für den Verkehr mit der Außenwelt, der natürlich in gänzlich anderer Weise, als zur Zeit in den Arbeitshäusern üblich, zu regeln wäre. Auch dürften keinesfalls die Detinierten nachts über in Einzelzellen untergebracht werden, es sei denn, daß diese Maßnahmen bei Einzelnen zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit sich erforderlich zeigen sollte. Ueberhaupt hätte eine solche Anstalt eher den Charakter einer Pflegeanstalt zu tragen. Die Detinierung hätte solange zu dauern, als der asoziale Zustand des Detinierten es erfordert; unter Umständen wäre sie eine lebenslängliche, wenn sich nicht etwa infolge eintretender absoluter Arbeitsunfähigkeit die Unterbringung in einem Siechen- oder Armenhause empfehlen sollte. Die Arbeit in einer solchen Bewahrungsanstalt müßte vielgestaltig sein, sodaß jeder dort Untergebrachte möglichst seinen Neigungen entsprechend beschäftigt werden könnte. Insbesondere ist, soweit irgend angängig, Außenarbeit, bei zuverlässigen Personen evtl. ohne dauernde Aufsicht zu bevorzugen, damit die Detinierten auch mit anderen Personen zusammenkommen und der Charakter der Stelle eingegangen werden.

Genau zu regeln wäre die Frage der Entlassung aus einer derartigen Anstalt. Hierauf, sowie auf die Voraussetzungen, unter denen eine Detention zulässig sein sollte, wird an anderer Stelle eingegangen werden.

Schwierigkeiten bestehen allerdings hinsichtlich der Trennung von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft läßt sich eine Grenze nicht festlegen. Die Scheidung wäre daher vom Richter nach freiem Ermessen zu treffen. Natürlich dürften zur Entscheidung über diese schwerwiegende Frage nur Richter zugelassen werden, die auf Grund längerer Praxis in der hier einschlagenden Materie und besonderer Ausbildung in den Fragen des modernen Strafvollzuges über besondere Kenntnis und Erfahrung in den Fragen der Erziehbarkeit verfügen.

---

14) So auch Aschaffenburg, S. 242; Fleischmann, S. 189, v. Jagemann, S. 204.
15) Näheres über Einrichtung und Dienstbetrieb einer solchen zu schaffenden Anstalt bei Steigerthal, S. 53 f.

Notwendigkeit der Trennung von Verwahrlosten und Verbrechern.

Seit der Novelle vom 25. Juni 1900 ist die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und die Verhängung der korrektionellen Nachhaft auch gegenüber Zuhältern zulässig. Für die Zukunft sind diese Maßnahmen auch gegenüber anderen Verbrechern, insbesondere Sittlichkeits- und Eigentumsverbrechern in Aussicht genommen worden. Es empfiehlt sich daher, schon jetzt hierauf näher einzugehen.

Wenn wir uns die hier interessierenden Asozialen, also Bettler, Landstreicher und sonstige Arbeitsscheue näher betrachten, so fällt uns an ihnen vor allem ihre passive Natur auf. Jeder Unbequemlichkeit aus dem Wege zu gehen, ist ihr oberstes Gesetz. Lieber hungern und frieren sie einmal, ehe sie sich entschließen, irgendwie die Hände zu rühren. So erklärt es sich auch, daß verhältnismäßig wenige von diesen Individuen zum Diebstahl greifen, sofern nicht etwa äußere Einflüsse, insbesondere der Alkohol, bezw. der Hang zum Alkohol sie dazu antreiben.

Gerade umgekehrt steht es mit den Zuhältern. Hier handelt es sich gewöhnlich um rohe und gewalttätige Personen, die keine Mühe scheuen, ihr Ziel zu erreichen. Bei ihnen liegt die Ursache der Straftat auch nicht, wenigstens in vielen Fällen, lediglich in Arbeitsscheu, sondern vielmehr in dem Hang nach einem möglichst genußreichen Leben. Die Erfahrung lehrt, daß aus den Zuhälterkreisen ein großer Teil der Eigentumsverbrecher, insbesondere der sogenannten „schweren Jungen" hervorgeht. Man sehe sich nur bei einer Reihe von gewerbsmäßigen Einbrechern das Vorstrafenregister an. Die meisten von ihnen sind bereits wegen Zuhälterei, häufig auch schon mehrfach, vorbestraft.

Der Zuhälter ist also im Gegensatz zu dem uns interessierenden Verwahrlosten eine durchaus aktive Natur, die den anderen Verbrechern durchaus gleichzustellen ist. Da ihm gerade die typischen Merkmale unserer Verwahrlosten fehlen, ist ein Grund, ihn im Arbeitshaus zu detinieren, nicht ersichtlich. Der einzige Gesichtspunkt, den man für die Detinierung von Zuhältern anführen könnte, ist der der Generalprävention, die von der langen Freiheitsentziehung ausgeht. Diese liegt aber auch in schweren Gefängnisstrafen. Sie kann also für die Ueberwei-

sung der Zuhälter an die Landespolizeibehörde und die Detinierung nicht maßgebend sein. Oder sollte man, wie Pollitz[1] es annimmt, in der Detinierung eine besonders schwere Strafe erblickt haben? Dann wäre auf das oben[2] Gesagte zu verweisen, nämlich, daß die korrektionelle Nachhaft alles andere als Strafzwecke verfolgt und daher keinesfalls als Strafe anzuwenden ist, wenn diesem Institut nicht jede Aussicht auf Erfolg genommen werden soll.

Das hier Gesagte gilt aber auch von den anderen Verbrechern, insbesondere den Eigentumsdelinquenten, deren Unterbringung im Arbeitshaus man, wie schon oben erwähnt, erwogen hat. Auch bei ihnen handelt es sich um durchweg aktive Naturen, die keine Mühe scheuen, um ein einmal gestecktes Ziel zu erreichen. Auch bei ihnen ist der Grund zu der Straftat nicht in Arbeitsscheu, sondern in dem Hang nach einem angenehmen und genußreichen Leben zu finden. Zu beachten ist ferner noch der verderbliche Einfluß, der von diesen Verbrechernaturen ausgeht. In vielen Fällen, besonders bei erstmalig Eingelieferten, wo noch Hoffnung auf Besserung besteht, hat der Hang zum Müßiggang, die Abneigung gegen jede Unbequemlichkeit noch nicht einen solchen Grad erreicht, daß man annehmen könnte, der Asoziale würde sich nicht aufraffen können, zu einem gefährlichen Verbrecher zu werden. Der Zuhälter findet Gelegenheit, anderen sein Gewerbe in den lockensten Farben zu schildern, der Gewohnheitseinbrecher, dem Gelegenheitsdieb allerhand Kunstgriffe beizubringen, der Taschendieb, dem arbeitsscheusten Vagabunden klarzumachen, wie er durch einen Taschendiebstahl ohne jede Mühe in wenigen Minuten mehr erlangen könne, als er sonst sich in einer Woche oder noch längerer Zeit zusammenbetteln würde.

Derartige Erfahrungen werden in der Praxis immer wieder gemacht, und so ist es auch zu erklären, daß man sich allgemein gegen die Unterbringung von aktiven Verbrechern im Arbeitshaus ausspricht.[3] Dasselbe ist aber auch für die zu schaffenden Bewahrungsanstalten zu fordern.[4]

---

1) D.J.Z. 1911, S. 1417.
2) S. 9 ff. dieser Arbeit.

Die Entwürfe.

Vorentwurf 1909.

Die Notwendigkeit einer besseren Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Asozialen ist schon seit langer Zeit erkannt worden. Es ist daher von Interesse, zu untersuchen, in wieweit und in welcher Hinsicht die verschiedenen Entwürfe eines Strafgesetzbuches der erkannten Notwendigkeit Rechnung getragen haben.

Der Vorentwurf von 1909 kennt als Sicherungsmaßnahmen oder, wie der Vorentwurf es nennt, „Sichernde Maßnahmen" vor allem die Unterbringung in einem Arbeitshaus, ferner die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, in einem Asyl, bezw. in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt, sowie die Ausweisung aus dem Reichsgebiet. Die Dauer der Detention in einem Arbeitshaus, einem Asyl oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt ist auf mindestens 6 Monate festzusetzen (§ 42, Abs. 1). Falls der Verurteilte sich gut führt, kann er nach Ablauf der Hälfte der erkannten Detentionszeit vorläufig entlassen werden (§ 42, Abs. 4), jedoch ist die Entlassung nur dann zulässig, wenn eine zum Unterhalt des Detinierten ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit gesichert ist oder dargetan ist, daß in anderer Weise für Unterkommen und Unterhalt des Detinierten gesorgt ist (§§ 42, Abs. 4, 26, Abs. 2). Für die Dauer der Probezeit kann der vorläufig Entlassene unter Schutzaufsicht (Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereines oder einer anderen geeigneten Person) gestellt werden (§§ 42, Abs. 4, 28). Bei schlechter Führung oder Zuwiderhandlung gegen die bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen kann die vorläufige Entlassung widerrufen werden; jedoch ist der Widerruf unzulässig, wenn seit der Entlassung zwei Jahre oder, falls der Rest der festgesetzten Detentionszeit mehr beträgt, ein Zeitraum von dieser Dauer verstrichen ist. Im Falle des Widerrufs wird die seit der Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verstrichene Zeit auf die festgesetzte Detentionsdauer nicht angerechnet (§§ 42, Abs. 4, 27). Erkannt wird auf Unterbringung in einem Arbeitshaus vom ordentlichen Richter, der auch über die Dauer der Unterbringung entscheidet

3) Buerschapper, Z. 44, S. 445; v. Falken, Z. 41, S. 746 f; Z. 43, S. 359, 361; Grünebaum, S. 84; v. Hippel, Bettel, S. 460 f.; Leonlard, Z. 30, S. 487; Pollitz, D.J.Z. 1911, S. 1417.

4) Steigertahl, S. 42 f.

(§ 42, Abs. 1). Dagegen hat für die Unterbringung die Landespolizeibehörde zu sorgen, die auch über eine vorläufige Entlassung sowie über den Widerruf derselben zu entscheiden hat (§ 42, Abs. 2, und 4). Auf Unterbringung kann in den im Gesetz bestimmten Fällen, also bei gewerbsmäßig betriebener widernatürlicher Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechtes (§ 250, Abs. 2), Kuppelei und Frauenhandel (§§ 251—253), Zuhälterei (§ 254), Diebstahl (§§ 269, 270), Erpressung (§ 275), Betrug (§ 276), Hehlerei (§ 281), Gewerbsmäßigem Glücksspiel (§ 299), Landstreichen, Betteln, Arbeitsscheu und Gewerbsunzucht (§ 305, Ziffer 1—4), sowie bei sich der Unterhaltspflicht Entziehen und Nicht-Hindern gewisser strafbarer Handlungen (§ 306, Ziffer 1 und 2) erkannt werden, wenn die begangene Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist und eine mindestens 4 wöchige Haft- oder Gefängnisstrafe verwirkt ist. Im Falle die verwirkte Strafe 3 Monate nicht übersteigt, kann an Stelle der Strafe auf Unterbringung in einem Arbeitshaus erkannt werden (§ 42, Abs. 1). Die Detention ist nur gegenüber Arbeitsfähigen zulässig. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Verurteilte nicht arbeitsfähig ist, so hat das Gericht, falls die Detention an Stelle einer Strafe erfolgte, eine angemessene Gefängnis- oder Haftstrafe festzusetzen (§ 42, Abs. 3).

Daß der Vorentwurf manche Verbesserungen gebracht hat, soll nicht bestritten werden. Hierunter ist zu rechnen die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus überhaupt, sowie die Bestimmung der Dauer der Detention durch den Richter, ferner die Bestimmungen über die vorläufige Entlassung. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß nicht recht ersichtlich ist, warum über die vorläufige Entlassung, sowie über den Widerruf derselben die Landespolizeibehörde, und nicht der Richter entscheiden soll. Auch ist die Bestimmung über die Unzulässigkeit des Widerrufes nach Ablauf von 2 Jahren seit der vorläufigen Entlassung verfehlt. Insofern verdient das oben erwähnte sächsische Beurlaubungssystem entschieden den Vorzug. Gerade die Möglichkeit, jederzeit wieder in die Arbeitsanstalt zurückgebracht zu werden, wird dem vorläufig Entlassenen ein besonderer Halt sein. Wollte man nicht den Widerrruf überhaupt jederzeit für zulässig erklären, so hätte man doch wenigstens nicht die Frist, nach deren Ablauf der Wider-

ruf unzulässig sein sollte, so kurz bemessen sollen. Eine Frist von 10 oder wenigstens 5 Jahren wäre zweckmäßiger gewesen.

Zu der Natur der Unterbringung im Arbeitshaus hat sich der Vorentwurf nicht klar ausgesprochen. Zwar bringt er die Korrektionsnachhaft unter der Bezeichnung „Sichernde Maßnahmen" und deutet somit wohl an, daß derselben Strafcharakter fehlen soll, verwischt aber diese Zweckbestimmung wieder durch die Vorschrift, daß auf Unterbringung im Arbeitshaus auch an Stelle einer Strafe erkannt werden könne, sowie, daß im Falle nachträglich eintretender Arbeitsunfähigkeit der Richter eine angemessene Gefängnis- oder Haftstrafe festzusetzen habe.[1] Insbesondere letztere Bestimmung kann nur zu dem Ergebnis führen, daß die Korrektionshaft in ihrem Vollzuge einer Strafe gleichen soll.

Zu begrüßen war, daß man Arbeitsfähigkeit zur Voraussetzung der Unterbringung im Arbeitshaus gemacht hat. Weitere Voraussetzung soll wohl auch Besserungsfähigkeit sein, wie man aus den Worten „falls diese Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen" entnehmen muß.[2] Leider ist es jedoch nicht genügend hervorgehoben worden, sodaß in der Praxis auf Besserungsfähigkeit wohl kaum geachtet werden wird.

Einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht stellt die Bestimmung dar, daß auf Unterbringung in einem Arbeitshaus nur erkannt werden kann, wenn eine Gefängnis- oder Haftstrafe von mindestens 4 Wochen verwirkt ist. Diese Bestimmung ist geeignet, das Arbeitshaus gerade in den uns interessierenden Fällen vollkommen zu verdrängen. Gerade in diesen Fällen ist die Verletzung der Rechtsordnung so gering, daß auf eine Strafe von 4 Wochen erst im wiederholtesten Rückfall erkannt wird. Gewissermaßen erkennt dies auch der Vorentwurf an, in dem er in § 310, Abs. 1 in besonders leichten Fällen Straflosigkeit zuläßt. In weniger leichten Fällen aber, also den normalen Fällen, wird man dann höchstens eine Strafe bis zu einer Woche festsetzen. So sprechen auch die Motive[3] von diesen Uebertretungen als von „Handlungen von geringerer strafrechtlicher Bedeutung". Wird aber erst nach einer größeren Anzahl einschlägiger Vorstrafen auf eine Strafe von 4 Wochen und

1) Adrian, S. 46; Gennet, S. 534, 562; Reich, S. 587.
2) Ebenso Adrian, S. 50.
3) S. 868.

auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt, dann ist es gewöhnlich zu spät, der Verurteilte ist dann gewöhnlich schon besserungsunfähig.

Zu begrüßen ist ferner § 43 des Vorentwurfs, soweit er die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt regelt.[4] Das geltende Recht läßt eine zwangsweise dauernde Unterbringung in einer solchen Anstalt nur dann zu, wenn der Betreffende entmündigt ist. Allerdings ist der Vorentwurf leider nicht weit genug gegangen, was die höchst zulässige Dauer der Unterbringung anlangt. 2 Jahre werden in vielen Fällen zu einer wirksamen Bekämpfung der Trunksucht nicht ausreichen. Ebenso wäre wünschenswert, die Beschränkung, daß die Unterbringung in einer derartigen Anstalt nur neben einer Gefängnis- oder Haftstrafe von mindestens 2 Wochen zulässig ist, fallen zu lassen.

Was der Vorentwurf nicht bringt, oder wenigstens, abgesehen von der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, nicht für unsere Fälle, das ist die Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt. Eine Verwahrung ist zwar vorgesehen für Geisteskranke und geistig Minderwertige, jedoch nicht für unsere verurteilten Arbeitsunfähigen und die Haltlosen. Daß dies ein großer Mangel des Vorentwurfs ist, ist besonders deshalb zu betonen, als er um die Verwahrung von schweren Verbrechern äußerst besorgt ist, trotz der in diesen Fällen zulässigen und angebrachten langen Freiheitsstrafen. Daß die Verwahrung dieser Personen noch dazu in den Arbeitshäusern erfolgen soll, ist ganz besonders zu bedauern.[5]

Alles in allem ist die im Vorentwurf getroffene Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen durchaus keine glückliche zu nennen.

Gegenentwurf 1911.

Der Gegenentwurf von 1911 von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt bringt gegenüber dem Vorentwurf nur unwesentliche Aenderungen, die teils als Verbesserungen, teils als Verschlechterungen anzusehen sind. Auch er bezeichnet die Unterbringung im Arbeitshaus als „Sichernde Maßnahme", behält aber den Fehler des Vorentwurfs, die Detention im Arbeitshaus anstelle kurzer Freiheitsstrafen anzuwenden mit dem Hin-

4) Von dem Wirtshausverbot verspreche ich mir keinen rechten Erfolg.
5) So auch v. Hippel, Bettel, S. 460 ff.

weis auf die dem Arbeitshaus anhaftende starke Generalprävention bei. Eine vollkommen eindeutige Stellung nimmt also auch er nicht ein.

Die Anordnung sowie Bestimmung der Dauer der Unterbringung im Arbeitshaus liegt, wie im Vorentwurf, in der Hand des Richters. Eine vorläufige Entlassung des Detinierten ist in ähnlicher Weise wie im Vorentwurf vorgesehen. Insoweit also bringt der Gegenentwurf nichts Neues. Anders dagegen, was den Kreis der zu detinierenden Personen anlangt. Hier geht der Gegenentwurf auf dem vom Vorentwurf beschrittenen von uns bekämpften Weg weiter. Nach ihm soll nämlich für die Unterbringung im Arbeitshaus der Tatbestand der strafbaren Handlung grundsätzlich gleichgültig sein,[1] sofern nur die Straftat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist. Bei Delikten, die als Rückfallsdelikte bestraft werden, kann allerdings auf Unterbringung im Arbeitshaus nur im Rückfall und nur dann erkannt werden, wenn Gefängnisstrafe angedroht ist. Dagegen wird im Gegensatz zum Vorentwurf Verwirkung einer Gefängnisstrafe von einer bestimmten Dauer nicht erfordert. Nur bei einzelnen Straftaten ist die Detention gänzlich ausgeschlossen; das sind: Gewerbsmäßige widernatürliche Unzucht, schwere Kuppelei, Frauenhandel, Zuhälterei, schwerer Einbruchsdiebstahl und schwere Erpressung (§§ 245, 247, 248, 249, 297, 320).

Gegen diese Erweiterung des Kreises der ins Arbeitshaus Einzuweisenden sprechen die oben ausgeführten Erwägungen. In gewissem Sinne hat das auch der Gegenentwurf anerkannt, indem er gerade die gemeingefährlichsten der Verbrecher, bei denen der Vorentwurf die Detention für zulässig erklärte, von der Unterbringung im Arbeitshaus ausschloß. Andererseits bringt auch er sehr erhebliche Erweiterungen gegenüber dem geltenden Recht, was von unserem Standpunkt aus energisch bekämpft werden muß. Der Gegenentwurf sucht zwar die Bedenken, die gegen eine derart erweiterte Anwendung des Arbeitshauses bestehen, durch die grundsätzliche Forderung der Besserungsfähigkeit zu beseitigen, jedoch ohne Erfolg. Besserungsfähigkeit hat noch nicht zur Folge, daß der Betreffende auch wirklich gebessert wird. Ein gewisser Prozentsatz wird trotz angenommener und bestehender Besserungsfähigkeit das Arbeitshaus wieder ungebessert verlassen. Mindestens aber von diesen wird

1) Siehe § 68 und Begründung, S. 92.

der oben geschilderte verderbliche Einfluß auf die übrigen Insassen des Arbeitshauses, insbesondere auf unsere Verwahrlosten, ausgehen. Es muß daher nach wie vor auf der Forderung einer scharfen Trennung von Asozialen und Antisozialen bestanden werden.

Entwurf 1913.

Im Wesentlichen mit dem Vorentwurf übereinstimmend, ist der Entwurf von 1913. Nach ihm ist ebenso wie nach dem Vorentwurf und Gegenentwurf die Korrektionshaft Besserungs- und Sicherungsmaßnahme, jedoch nicht in reiner Form, da sie Ersatzqualität gegenüber Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten hat. Sie ist zulässig in den vom Gesetz bestimmten Fällen, wenn die Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist und die Freiheitsstrafe nicht ausreichend erscheint, um den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen. Der Kreis der Einzuweisenden ist im Wesentlichen derselbe wie im Vorentwurf, jedoch unter Ausschluß der schweren Verbrecher.[1] Voraussetzung für die Einweisung ist eine verwirkte Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat, jedoch weniger als 1 Jahr, bei Bettel und Landstreicherei eine verwirkte Haftstrafe von mindestens 2 Wochen. Arbeitsfähigkeit wird verlangt; bei nachträglich eintretender Arbeitsunfähigkeit wird, wie im Vorentwurf, falls auf Unterbringung im Arbeitshaus anstelle einer Strafe erkannt ist, die Strafe vollstreckt, jedoch die im Arbeitshaus verbrachte Zeit auf die Strafe angerechnet. Vorläufige Entlassung durch die Landespolizeibehörde ist vorgesehen. Andererseits soll die Landespolizeibehörde berechtigt sein, bei schlechter Führung des Verurteilten die Detentionsdauer bis um die Hälfte der vom Richter festgesetzten Zeit zu verlängern, wobei jedoch die Höchstgrenze von 3 Jahren nicht überschritten werden darf. Ueber den Vollzug bestimmt der Entwurf, daß er der Erziehung zur Arbeit dienen solle. Damit ist der Vergeltungszweck ausdrücklich ausgeschlossen. Allerdings sagen die Beschlüsse der Strafrechtskommissionen, das Arbeitshaus solle „mehr" den Charakter einer Besserungsanstalt tragen.[2] Daß diese Ausdrucksweise trotz der ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung des Entwurfs nur so gedeutet

1) Beschlüsse, D.J.Z. 1911, S. 896.
2) D.J.Z. 1913, S. 610.

werden kann, daß die Korrektionshaftt daneben noch Vergeltungszwecke verfolge, liegt auf der Hand.

Die wegen Diebstahls, Hehlerei und Betrugs, sowie die wegen Zuhälterei Verurteilten, sind von den übrigen Insassen des Arbeitshauses getrennt zu halten.

Neben der Unterbringung im Arbeitshaus kennt der Entwurf auch die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie der Vorentwurf. Die Unterbringung hat jedoch im Gegensatz zum Vorentwurf zu unterbleiben, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen wird.

Der Entwurf kennt ebensowenig wie der Vorentwurf und der Gegenentwurf eine Bewahrung der uns interessierenden Personen, sondern nur eine Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und solchen Personen, die wegen eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes freigesprochen oder wegen eines die freie Willensbestimmung in hohem Maße mindernden Zustandes milder bestraft werden.

Gegenüber dem Vorentwurf und dem Gegenentwurf bringt der Entwurf von 1913 einige nicht unerhebliche Verbesserungen. Hierunter ist die Befugnis der Landespolizeibehörde zu rechnen, bei schlechter Führung des Detinierten die Detentionsdauer um die Hälfte der vom Richter festgesetzten Zeit bis zu 3 Jahren zu verlängern. Daß diese Maßnahme, richtig angewendet, zu guten Ergebnissen führen kann, steht außer Zweifel. Jedoch ist es unverständlich, warum man, nachdem man sich dazu aufgerafft hat, die Verhängung der korrektionellen Nachhaft und die Bestimmung ihrer Dauer in die Hand des Richters zu legen, die Befugnis, die korrektionelle Nachhaft zu verlängern, der Landespolizeibehörde übertragen hat. Bei dieser Einrichtung besteht wiederum die Gefahr der schematischen Verwertung dieses Instituts durch Verfügungen von oben herab an die Landespolizeibehörden. Ebensogut wie die Landespolizeibehörde über die Verlängerung der korrektionellen Nachhaft zu befinden in der Lage ist, ist es auch der Richter.

Zu begrüßen ist die leider, wie oben erwähnt, durch die Beschlüsse der Strafrechtskommissionen wieder abgeschwächte Bestimmung, nach welcher der Vollzug der Korrektionshaft der Erziehung zur Arbeit dienen soll. Diese Erklärung zeigt den Willen des Gesetzgebers, die alte Anschauung, nach welcher

die Korrektionshaft Strafe ist, die so verderblich gewirkt hat, zu verlassen. Wenn auch dieser Satz eine Einschränkung erfahren hat, so steht doch zu hoffen, daß allmählich die richtige Anschauung sich in Theorie und Praxis voll und ganz durchsetzen wird.

Die wesentlichste Verbesserung bringt der Entwurf in den Vorschriften über die Trennung der Vermögensdelinquenten sowie der Zuhälter von den übrigen Insassen des Arbeitshauses. Nachdem man nun einmal die Erweiterung des Kreises der in das Arbeitshaus Einzuweisenden, die der Vorentwurf vorschlug, im großen ganzen beibehalten hat, war diese Vorschrift immerhin ein Fortschritt. Jedoch wird für die Zukunft, falls man nicht für die wirklichen Verbrecher von einer Detention im Arbeitshaus gänzlich absehen will, zum mindesten die Unterbringung derselben in besonderen Anstalten zu fordern sein.

Entwurf 1919.

Der Entwurf von 1919 baut im Wesentlichen auf dem Entwurf von 1913 auf. Der Kreis der ins Arbeitshaus Einzuweisenden ist noch etwas eingeengt, jedoch ist gegenüber dem Vermögensdelinquenten die Detention wie im Entwurf von 1913 zulässig. Die Einweisung erfolgt durch den Richter, falls die Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist und die Unterbringung im Arbeitshaus erforderlich erscheint. Auch der Entwurf von 1919 sieht eine Verlängerung der Korrektionshaft bei schlechter Führung des Verurteilten vor, und zwar unabhängig von der ursprünglich festgesetzten Detentionsdauer bis zu 3 Jahren; von Bedeutung ist, daß über diese Verlängerung der korrektionellen Nachhaft nicht mehr wie im Entwurf von 1913, die Landespolizeibehörde, sondern der Richter entscheidet. Warum dies zu begrüßen ist, wurde oben dargelegt.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt kennt der Entwurf mit einigen Abweichungen gegenüber dem Entwurf von 1913. Der Richter setzt nicht eine bestimmte Dauer der Unterbringung fest. Der Verurteilte wird von der Landespolizeibehörde in der Trinkerheilanstalt untergebracht und nach Erreichung des Zweckes der Unterbringung, spätestens jedoch nach 2 Jahren entlassen. Sollte sich nach der Entlassung herausstellen, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht

ist, so kann die Landespolizeibehörde die Entlassung widerrufen; der Widerruf ist jedoch nach Ablauf von 2 Jahren von der ersten Unterbringung an gerechnet, unzulässig.

Die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt, wie wir sie fordern, ist vom Entwurf nicht vorgesehen.[1]

Alles in allem ist jedoch der Entwurf, wenigstens soweit er uns interessiert, gegenüber dem heute geltenden Recht, als ein Rückschritt zu bezeichnen. Die früheren Entwürfe forderten für die Unterbringung im Arbeitshaus außer der Arbeitsfähigkeit noch Besserungsfähigkeit. Diese Voraussetzung ist für das geltende Recht zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie ergibt sich jedoch, wie wir oben sehen, aus dem Wesen der korrektionellen Nachhaft. Der Entwurf von 1919 dagegen stellt das Erfordernis der Besserungsfähigkeit, das doch die notwendigste Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken der korrektionellen Nachhaft ist, nicht nur nicht ausdrücklich auf, im Gegenteil, er betont sogar, daß auch Nichtbesserungsfähige in einem Arbeitshaus untergebracht werden können; lediglich Arbeitsfähigkeit sei zu erfordern. Die Denkschrift[2] sagt ausdrücklich: „Der Zweck der Maßnahme ist zwar Erziehung zu einem gesetzmäßigen und arbeitsamen Leben. Damit ist aber nicht gesagt, daß in dem Arbeitshaus nur die Verurteilten untergebracht werden dürfen, bei denen dieser Zweck noch erreicht werden kann. Dieses zu beurteilen, würde im Einzelfall äußerst schwierig sein und im Erfolg eine unbegründete Bevorzugung der Unverbesserlichen enthalten". Der Entwurf vertritt also trotz ausdrücklicher Feststellung, daß die korrektionelle Nachhaft eine Sicherungsmaßnahme sei, die Anschauung von der Strafnatur derselben und kommt so zu demselben Ergebnis wie v. Hippel;[3] nur zieht er andere, von v. Hippel durchaus nicht gebilligte Schlußfolgerungen. Während einerseits der Besserungszweck betont wird, wird andererseits auf den Strafzweck hingewiesen. Das Arbeitshaus stellt also, wie Lobe[4] richtig bemerkt, eine „Verquickung zwischen Strafe und Sicherheitsmaßnahme" dar. Tatsächlich ist nach der Regelung des Entwurfes die korrektionelle Nachhaft in erster Linie als Strafe anzusehen.[5]

1) Ebenso Gerland, Strafgesetzentwurf 1919, S. 88.
2) S. 87.
3) Korrektionelle Nachhaft, S. 118.
4) J.W. 1921, S. 788.
5) Aehnlich Liepmann, S. 133 f.

Entwürfe eines Bewahrungsgesetzes.

Unter dem Eindruck der durch die Nachwirkungen des Krieges besonders hervortretenden Verwahrlosung sah man die Notwendigkeit der Bewahrung derjenigen Personen, die aus den von uns oben dargelegten Gründen nicht ins Arbeitshaus gehören, ein, und ging an die Vorbereitung eines Bewahrungsgesetzes. Als erster wurde der Entwurf eines Verwahrungsgesetzes[1] von Dr. Hans Maier dem Reichstag im Jahre 1921 unterbreitet. Der Entwurf sieht die Verwahrung vor bei Personen, die in Fürsorgeerziehung stehen, für die Zeit nach Beendigung derselben, sowie für die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigten. Voraussetzung der Verwahrung ist, daß diese zur Bewahrung vor körperlicher oder seelischer Verwahrlosung oder zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist (§ 1). Die Ueberweisung an eine Verwahrungsanstalt kann nicht für kürzere Zeit als 1 Jahr ausgesprochen werden, sie kann, falls erforderlich, eine dauernde sein. Sie wird angeordnet durch Beschluß des Amtsgerichts. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben.

In der Begründung zu dem Entwurf[2] werden die zu Verwahrenden als „geistig minderwertige Menschen, die infolge ihrer Mängel an Einsicht und ihrer Willensschwäche sich ihren Trieben hemmungslos hingeben, oder allen äußeren Einflüssen widerstandslos unterliegen, ohne jedoch als geisteskrank in technischem Sinne bezeichnet werden zu können" bezeichnet. Man hat also die Personen bewahren wollen, von denen auch wir dies oben[3] gefordert haben. Von diesen Personen sind jedoch nur die wenigsten unter den in § 1 des Entwurfs Erwähnten zu finden. Außerdem sieht der Entwurf nicht die Bewahrung derjenigen vor, die als unverbesserlich aus anderen Gründen bezeichnet werden müssen und die nach unserem Dafürhalten gleichfalls in eine Bewahrungsanstalt gehören.[4] Andererseits wird sich eine Bewahrung der wegen Geisteskrankheit Entmündigten in den meisten Fällen, häufig auch der wegen

1) Das Gesetz ist zwar als V e r wahrungsgesetz bezeichnet, stellt aber seinem ganzen Wesen nach ein B e wahrungsgesetz in dem von uns oben dargelegten Sinne dar. Dies ergibt sich schon aus § 1, nachdem die V e r wahrung zum Schutze des von ihr Betroffenen erfolgt, nicht dagegen zum Schutze der Gesellschaft vor ihm.

2) S. 7.

3) S. 26 ff.

4) Siehe S. 26 ff. dieser Arbeit.

Geistesschwäche Entmündigten erübrigen, da diese Personen in Irrenanstalten untergebracht werden müssen.

Ueber die Gesichtspunkte, nach welchen die Bewahrung auszuführen sein würde, enthält der Entwurf keine Angaben; jedoch waren in der Begründung[5] den unsrigen entsprechende[6] Vorschläge gemacht.

Ein weiterer Entwurf eines Bewahrungsgesetzes wurde im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge fertiggestellt und im Frühjahr 1925 veröffentlicht. Nach ihm sollte Bewahrung eintreten bei Personen, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, falls dieser Zustand auf krankhafte oder außergewöhnliche Willens- oder Verstandesschwäche oder auf eine krankhafte oder außergewöhnliche Stumpfheit des sittlichen Empfindens zurückzuführen ist und eine andere Möglichkeit, diesen Zustand zu beheben nicht besteht. Die Anordnung der Bewahrung hat durch das Vormundschaftsgericht zu erfolgen. Die Bewahrung ist aufzuheben, falls der Zweck der Bewahrung erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, frühestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten. Spätestens nach 3 Jahren seit Anordnung der Bewahrung hat das Vormundschaftsgericht nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Bewahrung noch gegeben sind.

An diesem Entwurf ist vor allem die zu allgemeine Fassung der Voraussetzungen für die Einweisung in eine Bewahrungsanstalt zu rügen. Zunächst einmal ist der Begriff der Verwahrlosung ein völlig unbestimmter. Der eine wird Verwahrlosung schon bei dem kleinsten Schritt, der über den Rahmen eines geordneten und geregelten Lebens hinausgeht, für vorliegend erachten, während ein anderer sich erst in den schwersten Fällen dazu entschließen wird. Ferner ist gänzlich ungeklärt die Frage, wann Verwahrlosung „droht". Bei dem erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit ist eine genauere Bestimmung der Voraussetzungen für die Anordnung der Bewahrung zu fordern. Andererseits ist nicht einzusehen, warum die Bewahrung nur dann angeordnet werden soll, wenn die Verwahrlosung oder drohende Verwahrlosung auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche, bezw. Stumpfheit des sittlichen Empfindens beruht. Warum sollen nicht auch die Fälle von der Verwahrlosung betroffen

5) S. 14 f.
6) S. 30 dieser Arbeit.

werden, in denen die Verwahrlosung ihre Ursache in unverbesserlicher Arbeitsscheu hat? Auch dieser Entwurf entspricht, wie wir sehen, unseren Anforderungen nicht.

Ein fast gleichzeitig mit dem vorgenannten Entwurf veröffentlicher Entwurf des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit dehnt die Bewahrung auf Geisteskranke, gemeingefährliche Schwachsinnige, Trinker und Verbrecher aus. Dieser Entwurf erscheint auf den ersten Blick unannehmbar. Unbedingt auszuscheiden aus dem Kreis der der Bewahrung zu unterwerfenden Personen sind die aktiven Verbrecher. Die in den Arbeitshäusern gesammelten Erfahrungen haben gelehrt, daß eine gemeinschaftliche Unterbringung von Verbrechern und Asozialen zu den unhaltbarsten Zuständen führt.[7] Soll man diese Erfahrungen nunmehr auch in den Bewahrungsanstalten machen?

Auch die ausgesprochenen Geisteskranken sowie die gemeingefährlichen Stumpfsinnigen gehören nicht in die Bewahrungsanstalt. Deren Unterbringung hat in den Irrenanstalten bezw. in den von den Strafgesetzentwürfen vorgesehenen Anstalten zur Verwahrung wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochener oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestrafter Personen zu erfolgen.

Der Amtliche Entwurf 1925.

Der Amtliche Entwurf von 1925 endlich brachte eine, wenn auch nicht vollkommen befriedigende, so doch unseren Forderungen immerhin sehr nahe kommende Lösung der hier interessierenden Fragen. Zunächst einmal hat er von der Bestrafung unserer Delikte gänzlich abgesehen. So kommt es, daß sie von den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen getrennt in einem besonderen Buch „Gemeinschädliches Verhalten" behandelt sind.

Der amtliche Entwurf sieht gegenüber dem gemeinschädlichen Verhalten (Betteln, Ausschicken zum Betteln, Umherziehen in Banden, Arbeitsverweigerung und gemeinschädliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht) als Maßregel zur Besserung und Sicherung Schutzaufsicht und Ueberweisung an ein Arbeitshaus vor. Diese Maßnahmen sind bis auf den gewerbsmäßigen Bettel (§ 378, Abs .2) fakultativ, sie können angeordnet werden. Die Anordnung einer dieser Maßregeln, die durch den

7) Ebenso Steigertahl, S. 42 f; siehe auch S. 31 ff. dieser Arbeit.

Richter erfolgt, geschieht mit Rücksicht auf den verwahrlosten Zustand der betreffenden Personen.[8] Der verwahrloste Zustand kann aus der Begehung einer den §§ 378 ff. entsprechenden Handlung geschlossen werden. Kommt der Richter zu der Ansicht, daß, obwohl jemand sich den §§ 3378 ff. entsprechend verhalten hat, dennoch nicht als verwahrlost anzusehen ist, so ha ter von der Verhnägung einer der genannten Besserungs- und Sicherungsmaßregeln abzusehen. Anders dagegen im Falle des § 378, Abs. 2, also beim gewerbsmäßigen Betteln; hier ist der verwahrloste Zustand des Betreffenden und seine Gemeinschädlichkeit so offensichtlich, daß dagegen eingeschritten werden muß.

Der Amtliche Entwurf verlangt für die Ueberweisung ins Arbeitshaus Arbeitsfähigkeit. Arbeitsunfähige sind bei sonst gleicher Behandlung einem Asyl zu überweisen. Dagegen wird Besserungsfähigkeit nicht erfordert. Insoweit weicht der Amtliche Entwurf von unseren Forderungen ab. Das erklärt sich jedoch dadurch, daß er das Arbeitshaus auch als Bewahrungsanstalt angewendet wissen will.[1] Dementsprechend sind die Vorschriften über die Dauer der Unterbringung zugeschnitten.

Die Unterbringung hat solange zu dauern, als es der Zweck ihrer Anordnung erfordert (§§ 384, Abs. 4, 46, Abs. 2). Der Zweck der Unterbringung ist in erster Linie Besserung. Der Detinierte ist also erst dann zu entlassen, wenn er als gebessert anzusehen ist. Ist innerhalb von 3 Jahren dieser Zweck noch nicht erreicht, so ist die Entscheidung des Gerichts einzuholen ob die Unterbringung fortzubestehen hat. Im Falle das Gericht die Fortdauer der Unterbringung anordnet, hat es gleichzeitig zu bestimmen, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist (§§ 383, Abs. 4, 46, Abs. 3). Das Gericht kann also, falls der Zweck der Unterbringung, die Besserung nicht erreicht wird, immer wieder die Fortdauer der Unterbringung anordnen, sodaß, falls erforderlich, der Detinierte lebenslänglich im Arbeitshaus untergebracht ist.

Gegen diese Möglichkeit einer lebenslänglichen Detinierung wendet sich Gerland.[3] Zur Begründung der von ihm vertretenen Anschauung, daß die Detentionsdauer zeitlich beschränkt sein müsse, führt er an, daß das Fehlen einer zeitlichen Beschrän-

1) Begründung, S. 187.
2) Begründung, S. 187 und 189 zu § 383.
3) Entwurf 1925. S. 14.

kung unter Umständen die Möglichkeit einer sozialen Bewährung in der Freiheit nehme. Die Möglichkeit, nach Maßgabe der §§ 378 ff. jederzeit wieder ins Arbeitshaus gebracht werden zu können, würde dem Entlassenen ein genügender Halt sein, um sich in Zukunft wohl zu verhalten. Gerland übersieht indes offenbar die Möglichkeit der Entlassung auf Probe. Der Detinierte kann nämlich mit Zustimmung des Gerichts zunächst auf Probe entlassen werden; die Probezeit ist mindestens auf 2 Jahre, höchstens jedoch auf 5 Jahre zu bemessen. Erweist sich, daß der Zweck der Unterbringung nicht erreicht war oder daß das Bedürfnis der Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

Diese Maßnahme ist geeignet, alle Bedenken, die gegen die Zulässigkeit einer zeitlich unbeschränkten Unterbringung im Arbeitshaus erhoben wurden, zu beseitigen. Während der Probezeit ist dem Detinierten Gelegenheit gegeben, zu zeigen, ob er als gebessert anzusehen, also endgiltig zu entlassen ist. Bewährt er sich nicht, so zeigt er dadurch, daß sein Zustand eine weitere Unterbringung im Arbeitshaus erfordert. Diese Probezeit wird daher auch dem Gericht Anhaltspunkte dafür gewähren, ob nach Ablauf von 3 Jahren die Fortdauer der Detention anzuordnen ist.

Zu bedauern ist, daß der Amtliche Entwurf nicht die Unterbringung in verschiedenartigen Anstalten vorsieht, je nachdem es sich um Besserungsfähige oder um nach ihrem ganzen Vorleben als unevrbesserlich zu Bezeichnende oder geistig Minderwertige und Haltlose handelt. Aus welchen Gründen wir eine derartige Trennung fordern müssen, wurde oben[4] ausgeführt. Immerhin ist anzuerkennen, daß der Amtliche Entwurf das erste Mal die Notwendigkeit einer Bewahrung der nicht besserungsfähigen Elemente anerkennt und dieser Notwendigkeit Rechnung trägt, vor allem aber alle der Bewahrung zu unterwerfende Elemente erfaßt und im Gegensatz zu den früheren Entwürfen von einer gleichartigen Behandlung unserer Asozialen und der Verbrecher absieht.[5]

Die Detention im Arbeitshaus ist nach der ganzen Systematik des Amtlichen Entwurfs als Verwaltungsmaßnahme anzusehen. Das besagt auch die Begründung.[6] Trotz dieser aus-

4) S. 26 ff.

5) Die Begründung S. 189 zu § 383 erkennt ausdrücklich an, daß der aktive Verbrecher nicht in das Arbeitshaus gehört.

6) S. 188.

drücklichen Stellungnahme aber hat der Amtliche Entwurf sich verleiten lassen, in einem Falle die Detention neben und sogar anstelle einer Strafe treten zu lassen, und zwar bei öffentlicher, Sitte und Anstand verletzender Aufforderung zur Unzucht (§ 271). Wer bereits zweimal wegen dieses Vergehens bestraft ist, und sich desselben erneut schuldig macht, kann einem Arbeitshaus überwiesen werden (§ 382, Abs .2). Die Ueberweisung an ein Arbeitshaus ist zulässig neben der Strafe. Dies ist ausdrücklich in der Begründung zu § 382 hervorgehoben.[7] Nach § 47, der gemäß § 383 Anwendung zu finden hat, ist, im Falle, daß bei einer wegen Vergehens gegen § 271 zum dritten Mal verurteilten Person neben Freiheitsstrafe auf Ueberweisung an ein Arbeitshaus erkannt wird, zunächst die Freiheitsstrafe zu vollstrecken und dann erst der Verurteilte in einem Arbeitshaus unterzubringen. Jedoch kann auch durch Gerichtsbeschluß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe einstweilen ausgesetzt und zunächst die Unterbringung im Arbeitshaus angeordnet werden. Der Vollzug der Strafe kann dann auf Anordnung des Gerichts unterbleiben, falls er durch die Unterbringung im Arbeitshaus überflüssig geworden ist.

Aus welchen Gründen der Amtliche Entwurf diesen gefährlichen Weg, der sehr leicht zu der Anschauung, daß das Arbeitshaus wenigstens im Falle der einstweiligen Aussetzung der Freiheitsstrafe und der primäne Unterbringung im Arbeitshaus Strafe ist,[8] führen kann, ist aus der Begründung nicht ersichtlich. Tatsächlich spricht auch nichts für eine solche Regelung, wie sie der Amtliche Entwurf in den §§ 382, Abs. 2, 383, Abs. 4, 47, Abs. 1 und 3 vorgesehen hat. Warum hat man nicht, wenn man schon bei einer dritten Verurteilung wegen Vergehens gegen § 271 die Ueberweisung an ein Arbeitshaus für zulässig erklären wollte, die Anwendung von § 47, Abs. 1, Satz 2, Abs. 3 ausgeschlossen? Damit wäre der Charakter des CArbeitshauses als reine Sicherungsmaßregel gewahrt geblieben und die Möglichkeit der Auffassung, daß das Arbeithaus in diesem Falle Strafe sei, ausgeschlossen worden.

Der Amtliche Entwurf kennt ferner noch als Maßregel zur Bekämpfung von gemeinschädlichem Verhalten die Schutzaufsicht (§ 383, Abs. 3). Sie ist anzuordnen, wenn Besserungsfähigkeit des Asozialen feststeht und die Unterbringung im

7) S. 189.
8) Diese Anschauung wird von Klee, S. 400 f. vertreten.

Arbeitshaus daher als überflüssig erscheint.[9] Ueber die Schutzaufsicht sagt § 51:

> Die Schutzaufsicht soll den unter Schutzaufsicht Gestellten von der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern.

Der Amtliche Entwurf gibt also nur den Zweck der Schutzaufsicht an, dagegen nicht, auf welche Weise dieser Zweck erreicht werden soll. Diese Bestimmungen sollen erst in einem besonderen Gesetz getroffen werden.[10] Es kann daher vorläufig zu diesem Institut Stellung nicht genommen werden. Ich würde vorschlagen, die Schutzaufsicht folgendermaßen zu regeln: Der unter Schutzaufsicht Gestellte ist in seiner Beschäftigung von dem Organ, dem die Ausübung der Schutzaufsicht übertragen wird, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren. Wechsel der Arbeitsstelle darf nur mit Genehmigung dieses Organes erfolgen. Bei schlechter Führung oder Nachlässigkeit in der Arbeit hat das die Schutzaufsicht ausübende Organ dem Gericht Anzeige zu erstatten, das dann den der Schutzaufsicht Unterstellten einem Arbeitshaus überweisen kann.

Würde die Schutzaufsicht in der angegebenen Weise ausgestaltet werden, so könnte sie ein sehr wirksames Bekämpfungsmittel des Asozialentumes werden, ja sie könnte sogar eine ausreichende Maßnahme gegenüber den sogenannten Haltlosen anstelle der Bewahrung sein.

Die Reichstagsvorlage von 1927.

Wie wir sehen, brachte der Amtliche Entwurf eine verhältnismäßeig befriedigende Lösung der uns interessierenden Fragen. Umso verwunderlicher muß es erscheinen, daß die Reichstagsvorlage von 1927 von dem vom Amtlichen Entwurf von 1925 eingeschlagenen, unseren Forderungen größtenteils entsprechenden Wege wieder abgegangen ist und die betreffende Materie in einer dem geltenden Recht ähnlichen Weise[1] geregelt hat.

9) Begründung, S. 189 zu § 383.

10) In unseren Fällen, mit Ausnahme von § 382, Absatz 2, wo ja Voraussetzung für die Anordnung die Begehung einer strafbaren Handlung ist, soll die Schutzaufsicht natürlich den ihr Unterstellten vor der Gefahr, sich weiterhin gemeinschädlich zu verhalten, bewahren.

11) Begründung, S. 43 zu § 51.

1) Begründung, S. 191.

Die Reichstagsvorlage sieht im Gegensatz zum Amtlichen Entwurf und in Uebereinstimmung mit den früheren Entwürfen wiederum eine Bestrafung der uns interessierenden Personen vor (§§ 370—372). Daneben kann das Gericht die Unterbringung des Verurteilten in einem Arbeitshaus für zulässig erklären. Minderjährige, deren Unterbringung im Arbeitshaus für zulässig erklärt wurde, sollen in der Regel statt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, worin sie auch nach Eintritt der Volljährigkeit belassen werden können (§ 58). Die Unterbringung dauert solange, als ihr Zweck es erfordert; jedoch darf die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt 2 Jahre nicht übersteigen. Das Gleiche gilt von der Unterbringung im Arbeitshaus, falls der Verurteilte noch nicht in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Arbeitshaus untergebracht war; andernfalls darf die Unterbringung 3 Jahre nur übersteigen, falls das Gericht sie vor Ablauf von 3 Jahren von neuem für zulässig erklärt; vor Ablauf von je weiteren 3 Jahren, eventuell vor Ablauf einer kürzeren vom Gericht bestimmten Frist ist erneut die Entscheidung des Gerichts einzuholen (§ 60). Ferner kann das Gericht eine für zulässig erklärte Unterbringung im Arbeitshaus bei gleichzeitiger Anordnung von Schutzaufsicht auf die Dauer von höchstens 2 Jahren bedingt aussetzen. Die Aussetzung kann widerrufen werden, falls sich die Schutzaufsicht als nicht ausreichend erweist; wird sie vor Ablauf der Probezeit nicht widerrufen, so ist die Detention nicht mehr zulässig (§ 61).

Ob als Mittel zur Bekämpfung des Asozialentums neben Besserungs -und Sicherungsmaßnahmen auch Strafen, wie die Reichstagsvorlage es in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht vorsieht, angebracht sind, soll hier nicht erörtert werden. Zu beanstanden ist jedoch die Begründung, mit der die Vorlage die Strafmaßnahmen gegenüber den Asozialen im Gegensatz zum Amtlichen Entwurf von 1925 aufrechterhält und ausgestaltet. In der Begründung[2] heißt es: „Andererseits ist die Meinung vertreten, daß die sichernde Maßnahme des Arbeitshauses, insbesondere bei erstmaligen Verfehlungen gegen die Vorschriften für das gemeinschädliche Verhalten ein zu scharfer Eingriff sei". Die Begründung will damit sagen, daß der Eingriff in die persönliche Freiheit des Verurteilten bei einer

2) S. 191.

erstmaligen Verfehlung zu der Schuld des Täters in keinem Verhlätnis stehe. Damit aber stellt sich der Entwurf, obwohl er die Unterbringung im Arbeitshaus in Gegensatz zur Strafe stellt und sie als Maßregel zur Besserung und Sicherung bezeichnet,[3] auf den Standpunkt, die Unterbringung im Arbeitshaus sei nebenbei auch Strafe; anders wenigstens kann der angeführte Satz nicht verstanden werden. Welche verderblichen Folgen diese falsche Anschauung mit sich bringt, wurde oben[4] gezeigt.

Unverständlich ist, warum die Reichstagsvorlage die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung im Arbeitshaus nicht in die Hände des Richters gelegt, sondern diesen vielmehr hat, wie im geltenden Recht, ermächtigt hat, die Unterbringung für zulässig zu erklären. Man wollte dadurch der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit lassen, „den Spruch des Strafgerichts vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus nachzuprüfen".[5] Man nahm an, daß die Verwaltungsbehörde nur da von der Unterbringung im Arbeitshaus Abstand nehmen würde, „wo etwa nachträglich Umstände hervortreten, die den Vollzug der Maßregel als unzweckmäßig erscheinen lassen, oder wo dringende verwaltungstechnische Gründe, wie etwa eine zeitweilige Ueberfüllung der in Frage kommenden Anstalten, entgegensehen."

Darüber, welche nachträglich hervortretenden Umstände die Unterbringung unzweckmäßig erscheinen lassen würden, spricht sich die Begründung nicht aus, ebensowenig darüber, warum diese Umstände nicht auch nach der Verurteilung vom Gericht berücksichtigt werden können, z. B. durch bedingte Aussetzung der Unterbringung bei gleichzeitiger Anordnung von Schutzaufsicht. Verwaltungstechnische Gründe dagegen sollten für die Frage, ob jemand im Arbeitshaus unterzubringen ist, nicht maßgebend sein. Es ist eben Sache der Verwaltungsbehörde, für ausreichende Unterbringungsmöglichkeit Sorge zu tragen. Völlig unangängig ist es, aus Sparsamkeitsrücksichten die allgemeine Sicherheit in den Hintergrund zu stellen.

Abgesehen davon aber, daß die von der Begründung für die getroffene Regelung angeführten Gründe nicht stichhaltig, ja teilweise sogar widersinnig sind, haben die Erfahrungen,

3) Siehe auch Begründung, S. 43.
4) S. 17 ff.
5) Begründung, S. 44.

die man unter dem geltenden Recht gemacht hat, — auf sie soll hier nicht noch einmal eingegangen werden — gelehrt, daß die Korrektionshaft nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie von dem Strafrichter angeordnet wird.

Unzweckmäßig ist auch die Beschränkung der Detentionsdauer für solche, die noch nicht in einem Arbeitshaus oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht waren, sowie für diejenigen, die anstatt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, auf höchstens 2 Jahre. Hier handelt es sich gerade um jüngere Personen, bei denen die Aussicht auf Besserung in erhöhtem Maße gegeben ist. Häufig jedoch wird eine wirkliche Besserung in 2 Jahren noch nicht erzielt werden können, sei es, weil der Betreffende Arbeiten überhaupt noch nicht gelernt hat, sei es, weil er sich zunächst der Erziehung und Besserung widersetzt und erst allmählich auf sich einwirken läßt.[6] In all diesen Fällen müßte dann die Erziehungs- oder Besserungsarbeit unvollendet gelassen werden. Gerade hier also ist die Beschränkung der Detentionsdauer im höchsten Grade verwerflich.

Ein außerordentlicher Mangel des Entwurfes ist es, daß er eine Entlassung auf Probe, wie sie der Amtliche Entwurf von 1925 vorsieht, nicht kennt. Hier trifft das zu, was Gerland[7] an dem Amtlichen Entwurf von 1925, allerdings in anderem Zusammenhang sagt, nämlich daß dem Detinierten die Möglichkeit einer sozialen Bewährung in der Freiheit genommen ist. Ich allerdings bedaure dies, im Gegensatz zu Gerland, weniger im Interesse des Detinierten, als vielmehr in dem der allgemeinen Sicherheit. Gewöhnlich führt der Detinierte in der Anstalt sich gut, ohne daß jedoch eine anhaltende Besserung erreicht ist. Diese kann sich erst in der Freiheit zeigen. Nur allzuleicht aber werden die Gerichte, falls nur die Führung im Arbeitshaus einwandsfrei ist, von einer erneuten Zulässigkeitserklärung der Unterbringung im Arbeitshaus absehen. Wird dann daraufhin der Detinierte entlassen, so wird er in zahlreichen Fällen binnen kurzer Zeit sein liederliches, arbeitsscheues Leben wieder fortführen, ohne daß es möglich ist, ihn sofort wieder im Arbeitshaus unterzubringen.

In Uebereinstimmung mit dem Amtlichen Entwurf von 1925 dient das Arbeitshaus nach der Reichstagsvorlage auch

6) Daß solche Fälle sehr häufig sind, bestätigen die Erfahrungen, die man bei den Fürsorgezöglingen gemacht hat.

7) Entwurf 1925, S. 14.

als Bewahrungsanstalt für unverbesserliche Elemente. Dies ist auch ausdrücklich in der Begründung[8] ausgesprochen. Dadurch erklärt es sich auch, daß für Minderjährige in der Regel — d. h. immer dann, wenn es sich nicht um sittlich derartig Verwahrloste handelt, daß Aussicht auf Besserung nur in geringstem Maße besteht[9] — die Unterbringung statt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vollzogen werden soll. Man wollte eben den Minderjährigen, bei dem die Aussicht auf Besserung sehr groß ist, nicht mit den völlig heruntergekommenen Individuen, für die das Arbeitshaus nur noch Bewahrungsanstalt ist, zusammenbringen, und ihn deren verderblichem Einfluß aussetzen. Deshalb ist auch das Verbleiben des Minderjährigen nach Eintritt der Volljährigkeit in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorgesehen. Allerdings wäre es zweckmäßiger gewesen, den Kreis derjenigen, die in einer solchen Anstalt anstatt in einem Arbeitshaus unterzubringen sind, nicht so eng zu fassen, sondern auch diejenigen Volljährigen einzubeziehen, bei denen Aussicht auf Besserung gegeben ist.

Als Voraussetzung für die Detention fordert der Entwurf Arbeitsfähigkeit. Es ist dies zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, ergibt sich aber aus § 58, Abs. 1, wo es heißt: „— — — wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen", sowie aus der Begründung zu § 58.[10] Dagegen trifft die Reichsvorlage im Gegensatz zum Amtlichen Entwurf von 1925 keinerlei Bestimmungen über die Unterbringung arbeitsunfähiger Personen. Begründet wird dies damit, daß die Unterbringung dieser Personen Aufgabe der Fürsorgebehörden sei. Dem kann ich mich jedoch nicht in dieser allgemeinen Fassung anschließen. Aufgabe der Fürsorgebehörden ist es, diejenigen unterzubringen bezw. zu unterstützen, die die Hilfe dieser Behörden in Anspruch nehmen. Ein großer Teil der Arbeitsunfähigen zieht es jedoch vor, landstreichend umherzuziehen und sich den Unterhalt zu erbetteln. Diese Personen unschädlich zu machen, ist Aufgabe des Strafrichters. Die kurze Freiheitsstrafe genügt nicht. Es bleit daher nur übrig, den Arbeitsunfähigen einem Asyl, wie es der Amtliche Entwurf von 1925 vorsieht, oder

8) S. 47 zu § 58.
9) Begründung, S. 47 zu § 58.
10) S. 46.

einer ähnlichen Anstalt zu überweisen, wo er auch gegen seinen Willen festgehalten werden kann.

Was die bedingte Aussetzung der Detention bei gleichzeitiger Anordnung der Schutzaufsicht anlangt, so ist sie als eine wirksame Ausgestaltung der vom Amtlichen Entwurf vorgesehenen Schutzaufsicht anzusehen. Zu bemängeln ist jedoch die Beschränkung auf die Höchstdauer von 2 Jahren, wodurch dieser Einrichtung in der Praxis bis auf die Fälle, wo die Unterbringung sowieso nur 2 Jahre dauern darf, jede Bedeutung genommen ist.

Alles in allem entspricht die Reichstagsvorlage im Gegensatz zum Amtlichen Entwurf von 1925 keineswegs unseren Forderungen und ist daher, was das uns interessierende Gebiet anlangt, als völlig verfehlt zu bezeichnen.

Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Der im Jahre 1927 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlichte Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes schließt an den Amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1925 an.[1] Er behandelt daher im dritten Buch unter dem Titel „Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung" außer der hier nicht interessierenden Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkeranstalt und einer Erziehungsanstalt die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§§ 280—284). Die weiterhin im dritten Buch behandelte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung interessiert hier gleichfalls nicht, da nach dem Amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1925 diese die aktiven Verbrecher betrifft. Schließlich ist im zweiten Abschnitt des dritten Buchs noch eine Regelung der für uns bedeutungsvollen Schutzaufsicht getroffen worden.

Mit Recht sieht der Entwurf eine Trennung der Arbeitshäuser von den Strafanstalten vor. (§ 255). Eine Verbindung von Arbeitshäusern und Strafanstalten würde der Detention im Arbeitshaus wiederum den Charakter einer Strafe verleihen. Das ist jedoch unter allen Umständen zu vermeiden.

Für die Unterbringung hat die zuständige Verwaltungsbehörde, die von der Vollstreckungsbehörde eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung erhält, zu veranlassen (§ 258).

1) Begründung, S. 4.

Die Unterbringung ist jedoch aufzuschieben bezw. zu unterbrechen, wenn der Unterzubringende geisteskrank oder so krank ist, daß die Unterbringung mit Lebensgefahr verbunden ist, sowie, wenn die Unterbringung für den Unterzubringenden oder für seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb des Zweckes der Unterbringung liegende Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt, wenn dringende Gründe der Verwaltung dies gebieten. Ueber Aufschub bezw. Unterbrechung hat die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden. (§§ 260, 261).

Hierzu ist zu bemerken, daß Geisteskrankheit zwar die Unterbringung in einem Arbeitshaus aufschieben bezw. unterbrechen muß; es fehlt jedoch an einer Vorschrift, wonach in solchen Fällen die zuständige Verwaltungsbehörde für sofortige Unterbringung in einer Pflegeanstalt zu sorgen hat. Keinesfalls ist es angängig, wegen einer bereits vorhandenen oder eintretenden Geisteskrankheit den Unterzubringenden seinem Schicksal und weiterer Verwahrlosung zu überlassen.

Völlig verfehlt aber ist die Bestimmung, wonach ein Aufschub oder eine Unterbrechung stattzufinden hat, wenn dringende Gründe der Verwaltung dies gebieten. Diese Gründe könnten doch nur in Mangel an Unterbringungsgelegenheit liegen; dann aber gilt das, was bereits auf Seite 50 dieser Arbeit gesagt wurde.

Nicht vermeiden lassen wird sich mitunter ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Detention, wenn diese eine erhebliche Härte für den Unterzubringenden oder dessen Angehörige bedeuten würde. Es wird jedoch zweckmäßig sein, in diesen Fällen die Entscheidung in die Hände des Richters zu legen, um einen Mißbrauch aus verwaltungstechnischen Gründen zu verhüten. Außerdem aber wird der Richter auf Grund des ihm vorliegenden Aktenmaterials, auf dem sich auch seine Entscheidung aufbaute, besonders in der Lage sein, unter Berücksichtigung des Grades der Verwahrlosung beurteilen zu können, ob die Unterbringung eine außerhalb ihres Zweckes liegende Härte bedeuten würde.

Daß die Gewährung von Urlaub von einem Tage bis zu einer Woche in dringenden Fällen durch die Anstaltsleitung vorgesehen ist (§§ 262, 263), ist anzuerkennen. Es wäre verfehlt, auch für kurze Beurlaubungen jedesmal die Zustimmung des Richters einholen zu wollen.

Nicht beistimmen möchte ich dagegen der Vorschrift des § 268, wonach die Entlassung aus dem Arbeitshaus nach Ablauf der von dem Gesetz oder von dem Vollstreckungsgericht bestimmten Frist ohne weiteres zu erfolgen hat, wenn nicht vorher eine Verfügung des Vollstreckungsgerichts eingegangen ist, durch welche die Fortdauer der Detention angeordnet wird. Es ist wohl denkbar, daß durch Verzögerungen bei Gericht oder bei der Post eine Verfügung, durch die die Fortdauer der Detention angeordnet wird, erst verspätet eingeht. Dann aber ist häufig der bereits Entlassene unsichtbar geworden und seine Wiederergreifung sehr erschwert. Setzt dagegen die Entlassung die Zustimmung des Gerichts voraus, so können solche Fälle nicht eintreten. Die Gefahr einer verspäteten Entlassung bei nicht rechtzeitigem Eingang der Entlassungszustimmung ist dadurch zu vermeiden, daß die Anstaltsleitung rechtzeitig an die Entlassungszustimmung erinnert. Die Entlassung wäre von der Verwaltungsbehörde unter Bericht über Führung und geistige und körperliche Fähigkeit des Detinierten zu beantragen. Dieses Antragsrecht ist der Verwaltungsbehörde, wie in § 265 vorgesehen, auch bei vorzeitiger Entlassung und Entlassung auf Probe einzuräumen. Das Gleiche gilt gemäß § 264 für Anträge auf Fortdauer der Detention.

Der Entwurf trifft weiterhin noch Anordnungen über den Widerruf einer Entlassung auf Probe und sieht hierfür in Uebereinstimmung mit dem Amtlichen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1925 die Zustimmung des Richters vor. Im Uebrigen räumt er der Vollstreckungsbehörde und dem Detinierten gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über die Entlassung auf Probe und deren Widerruf ein Beschwerderecht ein.

Ueber die Art und Weise der Unterbringung im Arbeitshaus enthält der Entwurf sehr wenig Bestimmungen; er überläßt das vielmehr der Hausordnung für die einzelnen Anstalten. Als Leitsatz für die Hausordnungen ist nur angegeben, daß die Behandlung des Detinierten das Ziel zu verfolgen hat, „ihn geistig und sittlich zu heben, an Arbeit, soweit er dazu fähig ist, und an ein geordnetes gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen", und daß nur die Beschränkungen dem Detinierten aufzuerlegen sind, „die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern. Im übrigen sind Bestimmungen über Bekleidung und Beköstigung des Detinierten, Sicherungsmaßnahmen und Zuchtmittel, sowie darüber getroffen,

daß die arbeitsfähigen Detinierten auch außerhalb der Anstalt zugewiesene Arbeiten zu verrichten haben. Arbeitsbelohnungen sind vorgesehen; im übrigen fließt der Ertrag der Arbeit der die Anstalt betreibenden Behörde zu (§§ 280—284).

Der Entwurf hat also gerade den wesentlichsten Punkt, den inneren Betrieb des Arbeitshauses mit Stillschweigen übergangen. Die den Hausordnungen gesetzten Leitsätze lassen diesen volle Freiheit in der Ausgestaltung des inneren Betriebes. Als wesentlichster Mangel ist das Fehlen einer Bestimmung darüber zu bezeichnen, daß dem Detinierten gerade eine solche Arbeit zuzuweisen ist, in der er bereits vorgebildet ist oder zu der er besonders neigt. Besonders den jüngeren Detinierten sollte völlig freie Wahl des Arbeitsgebietes eingeräumt werden. Eine Arbeit, die nur unter Zwang verrichtet wird, kann niemals Lust und Liebe zur Arbeit erwecken. Von dem Grundsatz der freien Wahl der Arbeit sollte nur dann abgewichen werden, wenn vorauszusehen ist, daß der Detinierte durch die von ihm gewälte Arbeit in der Freiheit seinen Lebensunterhalt nicht wird verdienen können. Alssdann aber ist dem Detinierten Gelegenheit zur Wahl einer anderen Arbeit zu geben.

Ist innerhalb des Anstaltsbereiches keine Gelegenheit zur Ausführung der von den Detinierten gewählten Arbeiten, so sind die Detinierten in größeren oder kleineren Trupps bei anderen Unternehmern zu beschäftigen, und zwar, wenn angängig, auch ohne dauernde Aufsicht durch einen Anstaltsbeamten. Gegegebenenfalls sind die Detinierten mehrerer Anstalten zu diesem Zweck zu vereinigen. Auch sonst ist Außenarbeit zu bevorzugen.

Weiterhin fehlt es an Bestimmungen, die außerhalb der Arbeitszeit, insbesondere an Sonn- und Feiertagen die freie Selbstbeschäftigung der Detinierten gewährleisten. Der Leitsatz, daß dem Detinierten nur die Beschränkungen aufzuerlegen sind, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern, ist soweit gefaßt, daß, insbesondere unter Hinweis darauf, daß die Ordnung der Anstalt dies erfordere, dem Detinierten alle möglichen Beschränkungen auferlegt werden können, die mit dem Wesen der Detention als Erziehungsmaßregel unvereinbar sind und der Detention wieder den Charakter einer Strafe verleihen. Es wäre, wenn die dabei entstehenden Schwierigkeiten auch nicht verkannt werden sollen, richtiger, alles das, was auszuschließen ist, besonders

anzuführen, z. B. Kartenspiel, Anschaffung von alkoholischen Getränken usw. An arbeitsfreien Tagen sind Spaziergänge vorzusehen, soweit das nicht aus besonderen Gründen untunlich erscheint. Die Beteiligung an Spaziergängen und sonstigen Veranstaltungen muß jedoch freiwillig bleiben. Ueberhaupt ist alles zu vermeiden, was der Detention irgendwie den Charakter einer Strafmaßnahme auferlegen könnte.

Alles in allem ist die Regelung, die der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz hinsichtlich der Unterbringung in einem Arbeitshaus trifft, als recht mangelhaft zu bezeichnen. Der Entwurf weicht nur wenig von den augenblicklichen unhaltbaren Zuständen ab. Es werden also insoweit noch erhebliche Aenderungen zu treffen sein.

Durchaus zufriedenstellend kann man dagegen das bezeichnen, was der Entwurf über die Schutzaufsicht bestimmt (§§ 292 ff). Die Schutzaufsicht soll vom Vollstreckungsgericht bezw. von den von diesem ersuchten Amtsrichtern durchgeführt werden. Das Vollstreckungsgericht bedient sich hierzu der Helfer, das sind besonders angestellte Schutzaufsichtsbeamte und andere Personen, die sich hierzu erbieten. Auch können das Wohlfahrtsamt und andere Fürsorgeämter und Vereinigungen mit der Ausübung der Schutzaufsicht betraut werden. Polizeibeamte, Beamte der Strafrechtspflege und Strafanstaltsbeamte mit Ausnahme von Geistlichen, Aerzten, Lehrern und Fürsorgern sind jedoch ausgeschlossen. Die Helfer haben den Schützling in unauffälliger, sein Fortkommen nicht beeinträchtigender Weise zu beaufsichtigen, ihn zu beraten und ihm auch sonst helfend beizustehen. Sie haben dem Vollstreckungsgericht regelmäßig und in allen wichtigen Fällen Bericht zu erstatten. Das Vollstreckungsgericht hat im Falle von Widersätzlichkeit des Schützlings, insbesondere, wenn dieser sich der Schutzaufsicht entzieht oder zu entziehen sucht, dem Schützling aufzugeben, bestimmten Weisungen zu entsprechen, und ihm hierbei die Folgen der Nichtbefolgung der Weisungen mitzuteilen. Handelt der Schützling den Anordnungen des Vollstreckungsgerichts zuwider, so hat das Gericht, wenn der Schützling unter Anordnung der Schutzaufsicht aus einem Arbeitshaus oder einer ähnlichen Anstalt auf Probe entlassen wurde, die Entlassung auf Probe zu widerrufen, bezw. die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer ähnlichen Anstalt anzuordnen, wenn die Schutzaufsicht mit der Maßgabe angeordnet wurde, daß die Detention

eintritt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren die Schutzaufsicht sich als nicht genügend erweist (§ 298 b, c).[2] Die letztere Bestimmung wurde aufgenommen in der Erwartung der Aufnahme einer entsprechenden materiell-rechtlichen Bestimmung im Strafgesetzbuch.[3]

Diese Regelung entspricht im großen ganzen den auf Seite 48 dieser Arbeit gestellten Anforderungen. Wünschenswert wäre nur noch die Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Schützling einen Arbeitswechsel nur mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichts, das sich seinerseits mit dem Helfer in Verbindung setzen wird, vornehmen darf.

Die Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt, wie wir sie fordern, ist in dem Entwurf aus dem Grunde nicht erwähnt worden, weil auch der Amtliche Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1925 sie nicht kennt.

Ergebnisse.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß weder das geltende Recht, noch die verschiedenen Entwürfe eines Strafgesetzbuches, eines Bewahrungsgesetzes und eines Strafvollzugsgesetzes in einer von unserem Standpunkt aus vollkommen einwandsfreien Weise gegen das Asozialentum vorgehen. Welche Mängel dem geltenden Recht und den Entwürfen anhaften, haben wir gezeigt. In Verfolg unserer Untersuchungen müssen wir daher folgende Forderungen stellen:

Diejenigen Asozialen, denen gegenüber mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen ist, sind scharf zu erfassen, insbesondere ist darauf zu achten, daß nur gegen diejenigen, die wirklich zu unseren Asozialen gehören, vorgegangen werden kann. Dieser Anforderung genügt die Fassung der §§ 370—372 der Reichstagsvorlage. Es wäre jedoch wünschenswert, noch einen Tatbestand der „Arbeitsverweigerung" aufzunehmen. Dieser Tatbestand hätte alle diejenigen zu erfassen, die durch öffentliche Armenmittel oder durch die Arbeitslosenversicherung unterstützt werden und es ablehnen, eine ihnen angebotene Arbeit zu verrichten, es sei denn, daß besondere Umstände dies rechtfertigen.

2) Die Bestimmung des § 298 a wurde als hier nicht interessierend nicht erwähnt, da sie nur die Anordnung von Schutzaufsicht bei bedingtem Straferlaß betrifft. Da der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1925 die uninteressierenden Delikte mit Strafe nicht belegt, und wir uns auch gegen Strafandrohung für diese Delikte ausgesprochen haben, kommt daher diese Bestimmung für uns nicht in Frage.

3) Vergl. Anm. 1 zu § 298 und Begründung S. 67.

Als Zwangsmaßnahmen gegen diese Personen hat in erster Linie die Unterbringung in einem Arbeitshaus zu erfolgen. Arbeitsfähigkeit und Besserungsfähigkeit sind Voraussetzungen der Detention. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß Besserungsfähigkeit in all den Fällen als nicht vorliegend zu erachten ist, wo der Betreffende zwar nicht als direkt arbeitsscheu anzusprechen ist, aber infolge seiner Willensschwäche nicht in der Lage ist, sich ohne Zwangsmaßnahmen seinen Unterhalt durch ehrliche Arbeit zu erwerben. Ferner käme für unsere Fälle Schutzaufsicht in der oben[1] ausgeführten Weise in Betracht. Personen, die als unverbesserlich zu bezeichnen sind, sind einer Bewahrungsanstalt zu überweisen, Arbeitsunfähige einem Asyl, eventuell einer geeigneten Fürsorgestelle.

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist in die Hand des Richters zu legen, und zwar hat die Anordnung in allen Fällen zu erfolgen, wenn der Richter die Verwirklichung eines der einschlägigen Tatbestände bejaht.[2] Die Anordnung hat ohne zeitliche Beschränkung zu erfolgen, jedoch hat der Richter vor Ablauf einer von ihm zu bestimmenden Frist, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren nachzuprüfen, ob die angeordnete Maßnahme weiter fortzubestehen hat. Hierbei kann er auch anstatt Fortdauer der angeordneten Maßnahme eine andere Maßnahme anordnen. Der Anstaltsdirektion ist die Befugnis einer Entlassung auf Probe mit dem Rechte des Widerrufes mit Genehmigung des Richters einzuräumen. Die Entlassung auf Probe hat auf mindestens 2 Jahre, höchstens jedoch auf 10 Jahre zu erfolgen; Widerruf ist jederzeit zulässig. Nach Ablauf der bewilligten Probezeit kann diese bis auf eine Gesamtdauer von 10 Jahren verlängert werden. Durch die Entlassung auf Probe wird der vom Richter festgesetzte Zeitpunkt der Nachprüfung über die Fortdauer der angeordneten Maßnahme bis zum Ablauf der Probezeit hinausgeschoben.

Die Zwangsmaßnahmen haben unbedingt den Charakter einer Strafe zu vermeiden.[3] Dies ist besonders in einem Reichsgesetz über den Vollzug der genannten Zwangsmaßnahmen zu betonen. Die zu verrichtenden Arbeiten sind möglichst vielseitig zu gestalten, damit jeder seinen Neigungen entsprechend be-

1) S. 78 dieser Arbeit.

2) Von einer fakultativen Anordnung der Zwangsmaßnahmen ist mit Rücksicht darauf, daß dem Richter durch das Erfordernis der Feststellung von Arbeitsscheu und Liederlichkeit genügend freie Hand gelassen ist, abzusehen.

3) Ob neben den Zwangsmaßnahmen noch auf Strafe zu erkennen ist, soll hier nicht erörtert werden.

schäftigt werden kann. Außenarbeit ist, soweit angängig, zu bevorzugen. Bei Entlassung, sowohl auf Probe wie bei endgiltiger, hat die Anstaltsdirektion für Beschaffung einer geeigneten Arbeitsstelle Sorge zu tragen.

Eine vollkommene Ausrottung des Asozialentums wird wohl nie erreicht werden können; es wäre jedoch schon ein erheblicher Fortschritt, wenn ein bedeutender Rückgang desselben erzielt werden könnte.

Die Prostitution.

Einer besonderen Prüfung ist die Frage zu unterwerfen, ob und welche Maßnahmen gegenüber den Prostituierten anzuwenden sind. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Prostitution in den weitaus meisten, ja in fast allen Fällen ihre Ursache in Arbeitsscheu hat. Unter das aktive Verbrechertum dagegen sind die Prostituierten nicht, oder doch nur in vereinzelten Fällen zu zählen. Sie sind ihrem ganzen Wesen nach unseren Verwahrlosten gleichzustellen. Dennoch aber sind sie, wie sich im folgenden zeigen wird, von den anderen Verwahrlosten abweichend zu behandeln.

Schon seit langem versuchte man mit Strafen und sichernden Maßnahmen, der Unterbringung in einem Arbeitshaus, gegen die Prostitution anzukämpfen, jedoch ohne jeden Erfolg. Wir haben oben darauf hingewiesen, daß auch die Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu bisher nur von geringen Erfolgen begleitet war, immerhin ließ sich aber feststellen, daß wenigstens ein Teil das Arbeitshaus gebessert verließ. Bei den Prostituierten dagegen waren Erfolge überhaupt nicht nachzuweisen.[1] Aus diesen Gründen, und weil man zu der Erkenntnis kam, daß eine Unterdrückung der Prostitution unmöglich sei, ging man dazu über, nicht mehr gegen die Prostitution als solche vorzugehen, sondern nur die Gefahren zu bekämpfen, die sie mit sich bringt. Das Strafgesetzbuch von 1871 stellte die Prostitution grundsätzlich unter Strafe und sah außerdem Ueberweisung an die Landespolizeibehörde vor, die dadurch die Ermächtigung erhielt, die Verurteilten in einem Arbeitshaus, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, oder einem Asyl unterzubringen (§§ 361 Ziffer 6, 362 StGB.). Dagegen sah es von einer Strafe und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ab, wenn die Prostituierte sich einer polizei-

1) Ebenso v. Hippel, Bekämpfung, S. 266.

lichen Kontrolle unterwarf und die einschlägigen Polizeivorschriften beachtete. Man wollte auf diese Weise die Prostituierte veranlassen, sich freiwillig unter polizeiliche Kontrolle zu stellen und sich regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Art, die Gefahren der Prostitution, die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, ungeeignet sei. Wegen der Nachteile, die die Unterstellung einer polizeilichen Kontrolle mit sich bringt, übte der größte Teil der Prostituierten die gewerbsmäßige Unzucht heimlich aus. Einer ärztlichen Untersuchung unterwarfen sich die wenigsten von diesen heimlich Prostituierten, sodaß gerade sie die schwerste Gefahr bildeten. Andererseits müßten die, die sich zwar regelmäßig ärztlich untersuchen ließen, einer polizeilichen Kontrolle sich jedoch nicht unterstellen, bestraft werden und könnten auch in einem Arbeitshaus untergebracht werden.[2] So ist man mit Recht dazu übergegangen, von einer Bestrafung der Prostitution gänzlich abzusehen. Die einschlägigen Bestimmungen brachte das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, das in § 10 unter III dem § 361, Ziffer 6 StGB. folgende Fassung gab: „— — wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anerbietet". Als Ziffer 6a wurde durch § 16IV des genannten Gesetzes dem § 361 StGB. folgender Tatbestand eingefügt: „— — wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendlichen bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als 15000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht."

Wir sehen also, daß man grundsätzlich davon abgegangen ist, in der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht eine strafbare Handlung zu erblicken, sowie die Gewerbsunzucht durch Sicherungsmaßnahmen zu bekämpfen. Strafbarkeit tritt nur dann ein, wenn die Unzucht in einer die Jugend gefähr-

2) So auch die Begründung zum Amtlichen Entwurf von 1925, S. 138 zu § 271.

denden oder den Anstand verletzenden Weise ausgeübt wird. Dann aber ist gemäß § 362 StGB. auch Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Unterbringung in einem Arbeitshaus zulässig. Gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten dagegen sind schwere Freiheitsstrafen vorgesehen.

Eine ähnliche Regelung dieses Gebietes trifft der amtliche Entwurf von 1925. Auch er beschränkt sich darauf, die Gefährdung der Jugend und die Verletzung des Anstandes bei Ausübung der Unzucht zu bekämpfen, und zwar sieht er bei Auffordern oder Anerbieten zur Unzucht in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise, sowie bei Erlaß öffentlicher Ankündigungen, die bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, bei einer dritten Bestrafung wegen einer dieser Handlungen, sowie bei sonstiger Verletzung des Anstandes und bei Gefährdung der Jugend fakulativ Unterbringung im Arbeitshaus vor. Die Reichstagsvorlage von 1927 kennt in diesen Fällen Gefängnisstrafen und Zulässigkeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus. Im Falle der Aufforderung zur Unzucht in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise darf auf Zulässigkeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus nur dann erkannt werden, wenn es sich um eine Person handelt, die gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt.

Das geltende Recht sowie der Amtliche Entwurf von 1925 und die Reichstagsvorlage von 1927 verwenden also, soweit sie überhaupt gegen die Ausübung der Unzucht vorgehen, neben Freiheitsstrafen die Unterbringung in einem Arbeitshaus. Berücksichtigt man die Ziele, die die Unterbringung in einem Arbeitshaus verfolgt, — Erziehung zur Arbeit und zu einem geordneten Leben — so erscheint dies unverständlich. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ließ sich allenfalls noch rechtfertigen, solange man die Prostitution grundsätzlich bekämpfte, wenn die Prostituierten sich einer polizeilichen Kontrolle nicht unterstellten; heute ist sie unhaltbar. Mit Recht sagt deshalb Klee:[3] „Aber welchen Sinn hat es, wenn die gewerbsmäßige Unzucht in anstößiger, namentlich die Moral der Jugend gefährdender Form ausgeübt wird, die Dirne ins Arbeitshaus zu schicken? Soll die Erziehung zur Arbeit sie veranlassen, mehr Rücksicht auf den öffentlichen Anstand zu nehmen?“

3) S. 403.

Nachdem man sich dazu verstanden hat, die Prostitution grundsätzlich zu dulden, — dies ist aus den oben erwähnten Gründen durchaus zu billigen — und nur ihre Gefahren, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und die Gefährdung der Jugend und des öffentlichen Anstandes zu bekämpfen, muß man auch von der Ueberweisung von Prostituierten in ein Arbeitshaus gänzlich absehen. Gegen die zu bekämpfenden Formen der Ausübung der Unzucht sind ebenso wie gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten schwere Freiheitsstrafen am Platz, und nur diese können erfolgreich sein. Es ist daher unbedingt die Entfernung der Dirnen aus dem Arbeitshaus zu fordern.

Lebenslauf.

Am 15. Februar 1904 bin ich, Rudolf Wagner, als Sohn des Rittmeisters a. D. Max Wagner und seiner Ehefrau Felizitas, geb. Mann, in Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, geboren. Bis Ostern 1914 erhielt ich Privatunterricht und trat alsdann in die Quinta des St. Matthiasgymnasiums zu Breslau ein, das ich Ostern 1923 nach bestandenem Abiturientenexamen verließ. Von Ostern 1923 ab studierte ich an der Universität zu Breslau die Rechte. Am 21. und 22. Dezember 1926 legte ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung ab. Nach meiner Vereidigung am 7. Februar 1927 trat ich als Referendar in den Justizdienst ein, wo ich auch jetzt noch tätig bin. Am 21. Februar 1927 bestand ich das Rigorosum.